

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 24 / LĚTNÍK 24



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 5. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 17.12.2014

- SEITE 2 BIS 7**
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

- SEITE 8**
- Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

- SEITE 9 BIS 15**
- 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

- SEITE 15**
- 5. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

- SEITE 16**
- Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens „Gewässerausbau Cottbuser Ostsee, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Ostsees“

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus (Feuerwehrkostensatzung)

- SEITE 17**
- Jahresabschluss 2013 Jugendkulturzentrum Glad-House
 - Jahresabschluss 2013 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

- SEITE 18**
- Entgelt- und Besucherordnung für das Stadtmuseum Cottbus
 - Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße

- SEITE 19**
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- SEITE 20**
- Jahresabschluss 2012 Tierpark Cottbus
 - Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus (Stadtordnung)

- SEITE 22**
- Beschlüsse der 2. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 17.09.2014
 - Beschluss der 4. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 19.11.2014

NICHT AMTLICHER TEIL

- SEITE 22**
- Das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung informiert zur Abfallentsorgung zum Jahreswechsel
 - Korrektur zum Tag der offenen Tür an der Christoph-Kolumbus-Grundschule

- SEITE 22 BIS 24**
- Mitteilung des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **5. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der VI. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 17.12.2014,
um 14:00 Uhr im Saal des
Stadthauses Erich Kästner Platz 1,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 10.12.2014

Tagesordnung

**der 5. Tagung der Stadtverordnetenversammlung
in der VI. Wahlperiode
am Mittwoch, den 17.12.2014**

(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

- Ehrung des Siegers im 1. Wettbewerb der Stadt Cottbus „Unser Dorf hat Zukunft“

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Fragestunde

4. Berichte und Informationen

- 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Kelch
- 4.2 „Cottbus bekennt Farbe“
Aufruf zum 15. Februar 2015
Herr Drogla (Vors.)

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-034/14 Bestellung eines Antikorruptionsbeauftragten
- 5.2 II-016/14 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2015
- 5.3 III-010/14 Satzung zur Erhebung von Gebühren für Beurkundungen und außergerichtliche Vaterschaftstests
- 5.4 IV-037/14 Auslegungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet Garteneck“
- 5.5 IV-070/14 Bebauungsplan „Wohngebiet Cottbuser Straße“ nach § 13a BauGB Abwägungs- und Satzungsbeschluss

6. Anträge

- 6.1 022/14 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus
Antragsteller: Fraktion AUB/SUB

- 6.2 023/14 Berichterstattung des Geschäftsführers der EGC zur Ansiedlungspolitik
Termin der Berichterstattung in der Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2015
Antragsteller: Fraktion AfD

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters u. a. zur SWC GmbH
- 3.2 Information über die Vergabe von Leistungen nach VOB/A u. VOL/A für die Straßenunterhaltung 2015-2018

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 10.12.2014

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009, der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 24.11.2010, der 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 30.11.2011, der 3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 28.11.2012 und der 4. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 27.11.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 27.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1. Mülltonne	60 l	
wöchentliche Abfuhr		160,68 €
14-tägliche Abfuhr		80,34 €
2. Mülltonne	80 l	
wöchentliche Abfuhr		214,24 €
14-tägliche Abfuhr		107,12 €
3. Mülltonne	110/120 l	
wöchentliche Abfuhr		321,36 €
14-tägliche Abfuhr		160,68 €
4. Mülltonne	240 l	
wöchentliche Abfuhr		642,72 €
14-tägliche Abfuhr		321,36 €
5. Müllgroßbehälter	770 l	
wöchentliche Abfuhr		2.061,28 €
Abfuhr zweimal pro Woche		4.122,56 €
6. Müllgroßbehälter	1100 l	
wöchentliche Abfuhr		2.944,76 €
Abfuhr zweimal pro Woche		5.889,52 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung

mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,12 €/Stück.

2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand wie folgt erhoben:

a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand

Behälter 60 l bis 240 l
bis 25 m 1,92 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich 0,76 €

Behälter 770 l und 1.100 l
über 15 m bis 25 m 2,88 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich 1,20 €

b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz

Behälter 60 l bis 240 l
einfache Strecke bis 25 m 3,83 €
> 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich 1,54 €

Behälter 770 l und 1.100 l
über 15 m bis 25 m einfache Strecke 5,77 €
> 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich 2,40 €

3. Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung werden neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Cottbus, 01.12.2014

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anhang I zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2014

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	143,44 €
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	143,44 €
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	143,44 €
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	143,44 €

020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	143,44 €
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	143,44 €
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	143,44 €
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	143,44 €
030399	Abfälle a. n. g.	143,44 €
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	143,44 €
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	143,44 €
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	143,44 €
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	143,44 €
070699	Abfälle a. n. g.	143,44 €
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	143,44 €
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	143,44 €
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	143,44 €
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	143,44 €
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	143,44 €
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	143,44 €
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	143,44 €
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	143,44 €
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	143,44 €
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	143,44 €
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	143,44 €
150102	Verpackungen aus Kunststoff	143,44 €
150103	Verpackungen aus Holz	143,44 €
150106	gemischte Verpackungen	143,44 €
150107	Verpackungen aus Glas	143,44 €
150109	Verpackungen aus Textilien	143,44 €
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	143,44 €
160119	Kunststoffe	143,44 €
160120	Glas (Fahrzeuge)	143,44 €

AMTLICHER TEIL

		Anhang II zur 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 26.11.2014					
		Gebührensätze für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen					
		Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg			
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen				05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik				05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	0,44 €
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen				05 01 12 *	säurehaltige Öle	0,44 €
					05 01 15 *	gebrauchte Filtertone	0,82 €
					05 06 01 *	Säureteere	1,65 €
170202	Glas (Bau- und Abbruch)				05 06 03 *	andere Teere	1,65 €
170203	Kunststoff				05 07 01 *	quecksilberhaltige Abfälle	6,08 €
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen				06 01 01 *	Schwefelsäure und schweflige Säure	0,89 €
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen				06 01 02 *	Salzsäure	0,89 €
					06 01 03 *	Flusssäure	2,13 €
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen				06 01 04 *	Phosphorsäure und phosphorige Säure	1,04 €
					06 01 05 *	Salpetersäure und salpetrige Säure	2,50 €
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt				06 01 06 *	andere Säuren	2,50 €
					06 02 01 *	Calciumhydroxid	0,37 €
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt				06 02 03 *	Ammoniumhydroxid	1,43 €
					06 02 04 *	Natrium- und Kaliumhydroxid	0,37 €
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt				06 02 05 *	andere Basen	1,04 €
					06 03 11 *	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	3,36 €
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen				06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	3,36 €
					06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	3,36 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen				06 04 03 *	arsenhaltige Abfälle	3,28 €
					06 04 04 *	quecksilberhaltige Abfälle	4,75 €
190801	Sieb- und Rechenrückstände				06 04 05 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	0,96 €
190802	Sandfangrückstände				06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
190904	gebrauchte Aktivkohle				06 06 02 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	3,36 €
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze				06 07 01 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,13 €
191201	Papier und Pappe				06 07 02 *	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	0,82 €
191204	Kunststoff und Gummi				06 07 03 *	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	6,08 €
191205	Glas (Abfallbehandlung)				06 07 04 *	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	2,50 €
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt				06 08 02 *	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	2,64 €
191208	Textilien				06 09 03 *	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	2,64 €
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)				06 10 02 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,64 €
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen				06 13 01 *	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	4,50 €
200101	Papier und Pappe				06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	0,82 €
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle				06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,13 €
200111	Textilien				06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß	0,82 €
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt				07 01 01 *	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	2,64 €
200139	Kunststoffe						
200301	gemischte Siedlungsabfälle						
200302	Marktabfälle						
200303	Straßenkehrschutt						
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung						
200307	Sperrmüll						
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.						

Fortsetzung auf Seite 4

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3								
		07 04 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,64 €	07 07 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,96 €	
07 01 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			2,64 €	07 07 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	
07 01 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €	07 07 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	
07 01 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	07 04 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,96 €	07 07 11	* Schlämme aus der betriebs-eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	
07 01 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 04 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	08 01 11	* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,67 €	
07 01 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 04 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	08 01 13	* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €	
07 01 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 04 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	08 01 15	* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,09 €	
07 01 11	* Schlämme aus der betriebs-eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07 04 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	08 01 17	* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €	
07 02 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,64 €	08 01 19	* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,09 €	
07 02 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,64 €	08 01 21	* Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,09 €	
07 02 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,64 €	08 03 12	* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €	
07 02 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	07 05 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €	08 03 14	* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €	
07 02 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 05 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,96 €	08 03 16	* Abfälle von Ätzlösungen	1,09 €	
07 02 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 05 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	08 03 17	* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €	
07 02 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 05 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	08 03 19	* Dispersionsöl	1,09 €	
07 02 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07 05 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	08 04 09	* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,40 €	
07 02 14	* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	07 05 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	08 04 11	* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,40 €	
07 02 16	* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	07 06 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,55 €	08 04 13	* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,40 €	
07 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 06 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,55 €	08 04 15	* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,40 €	
07 03 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 06 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,55 €	08 05 01	* Isocyanatabfälle	2,80 €	
07 03 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 06 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €	09 01 01	* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,69 €	
07 03 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	07 06 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,29 €	09 01 02	* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	0,93 €	
07 03 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 06 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	09 01 03	* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	0,93 €	
07 03 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 06 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	09 01 04	* Fixierbäder	0,69 €	
07 03 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 06 11	* Schlämme aus der betriebs-eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	09 01 05	* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	0,93 €	
07 03 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07 07 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,64 €	09 01 06	* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	0,93 €	
07 04 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,64 €				
07 04 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,64 €				
		07 07 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €				

AMTLICHER TEIL

09 01 11	*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	0,93 €	10 04 03	*	Calciumarsenat	3,36 €	10 10 09	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,96 €
09 01 13	*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	0,93 €	10 04 04	*	Filterstaub	2,58 €	10 10 11	*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
10 01 04	*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	0,96 €	10 04 05	*	andere Teilchen und Staub	1,80 €	10 10 13	*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
10 01 09	*	Schwefelsäure	0,89 €	10 04 06	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,07 €	10 10 15	*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
10 01 13	*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	0,96 €	10 04 07	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,96 €	10 11 09	*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	0,96 €
10 01 14	*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 04 09	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €	10 11 11	*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	0,96 €
10 01 16	*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 05 03	*	Filterstaub	0,96 €	10 11 13	*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
10 01 18	*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 05 05	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,96 €	10 11 15	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
10 01 20	*	Schlämme aus der betriebs-eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 05 06	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,96 €	10 11 17	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
10 01 22	*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 05 08	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €	10 11 19	*	feste Abfälle aus der betriebs-eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
10 02 07	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 05 10	*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,96 €	10 12 09	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
10 02 11	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €	10 06 03	*	Filterstaub	0,96 €	10 12 11	*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	0,96 €
10 02 13	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 06 06	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,96 €	10 13 09	*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	0,12 €
10 03 04	*	Schlacken aus der Erstsammelze	0,70 €	10 06 07	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,96 €	10 13 12	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
10 03 08	*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	0,89 €	10 06 09	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €	10 14 01	*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	6,01 €
10 03 09	*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	0,96 €	10 07 07	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €	11 01 05	*	saure Beizlösungen	2,13 €
10 03 15	*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	0,96 €	10 08 08	*	Salzschlacken (Erst- und Zweitsammelze)	0,96 €	11 01 06	*	Säuren a. n. g.	2,13 €
10 03 17	*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,96 €	10 08 10	*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,96 €	11 01 07	*	alkalische Beizlösungen	2,13 €
10 03 19	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,96 €	10 08 12	*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,96 €	11 01 08	*	Phosphatierschlämme	2,13 €
10 03 21	*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 08 15	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,96 €	11 01 09	*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,13 €
10 03 23	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 08 17	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	11 01 11	*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	2,13 €
10 03 25	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 08 19	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €	11 01 13	*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	2,13 €
10 03 27	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €	10 09 05	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,96 €	11 01 15	*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,13 €
10 03 29	*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	0,96 €	10 09 07	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,96 €	11 01 16	*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	2,13 €
10 04 01	*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	0,70 €	10 09 09	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,96 €	11 01 98	*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,13 €
10 04 02	*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)	0,96 €	10 09 11	*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	11 02 02	*	Schlämme aus der Zink-Hydro-metallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	0,96 €
				10 09 13	*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	11 02 05	*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrimetallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
				10 09 15	*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €				
				10 10 05	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,96 €				
				10 10 07	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,96 €				

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5							
		13 03 06	* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	0,89 €	16 01 09	* Bestandteile, die PCB enthalten	3,86 €
11 02 07	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			0,96 €	16 01 10	* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	1
11 03 01	* cyanidhaltige Abfälle	13 03 07	* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,46 €	16 01 11	* asbesthaltige Bremsbeläge	0,70 €
11 03 02	* andere Abfälle			2,58 €	16 01 13	* Bremsflüssigkeiten	1,19 €
11 05 03	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	13 03 08	* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,46 €	16 01 14	* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,13 €
11 05 04	* gebrauchte Flussmittel	13 03 09	* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,46 €	16 01 21	* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	0,77 €
12 01 06	* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13 03 10	* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,46 €	16 02 09	* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,86 €
12 01 07	* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13 04 01	* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	0,46 €	16 02 10	* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,86 €
12 01 08	* halogenhaltige Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	13 04 02	* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	0,46 €	16 02 11	* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	3,28 €
12 01 09	* halogenfreie Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	13 04 03	* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	0,46 €	16 02 12	* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	0,77 €
12 01 10	* synthetische Bearbeitungsöle	13 05 01	* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €	16 02 13	* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	0,77 €
12 01 12	* gebrauchte Wachse und Fette	13 05 02	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €	16 02 15	* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	3,36 €
12 01 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	13 05 03	* Schlämme aus Einlaufschächten	0,46 €	16 03 03	* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,36 €
12 01 16	* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	13 05 06	* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €	16 03 05	* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,36 €
12 01 18	* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	13 05 07	* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €	16 04 01	* Munition	1
12 01 19	* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	13 05 08	* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €	16 04 02	* Feuerwerkskörperabfälle	1
12 01 20	* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	13 07 01	* Heizöl und Diesel	0,46 €	16 04 03	* andere Explosivabfälle	1
12 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten	13 07 02	* Benzin	0,46 €	16 05 04	* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2,02 €
12 03 02	* Abfälle aus der Dampfentfettung	13 07 03	* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,69 €	16 05 06	* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	5,03 €
13 01 01	* Hydrauliköle, die PCB enthalten	13 08 01	* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	0,46 €	16 05 07	* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	5,03 €
13 01 04	* chlorierte Emulsionen	13 08 02	* andere Emulsionen	0,46 €	16 05 08	* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,77 €
13 01 05	* nichtchlorierte Emulsionen	14 06 01	* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	3,28 €	16 06 01	* Bleibatterien	0,18 €
13 01 09	* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	14 06 02	* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61 €	16 06 02	* Ni-Cd-Batterien	2,77 €
13 01 10	* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	14 06 03	* andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,40 €	16 06 03	* Quecksilber enthaltende Batterien	6,08 €
13 01 11	* synthetische Hydrauliköle	14 06 04	* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,75 €	16 06 06	* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	1,04 €
13 01 12	* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	14 06 05	* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,75 €	16 07 08	* ölhaltige Abfälle	1,01 €
13 01 13	* andere Hydrauliköle	15 01 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,69 €	16 07 09	* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	3,28 €
13 02 04	* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	15 01 11	* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	1,01 €	16 08 02	* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	1,75 €
13 02 05	* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	15 02 02	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,08 €	16 08 05	* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	1,75 €
13 02 06	* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	16 01 04	* Altfahrzeuge	1,01 €	16 08 06	* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	1,75 €
13 02 07	* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	16 01 07	* Ölfilter	1,19 €			
13 02 08	* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	16 01 08	* quecksilberhaltige Bestandteile	6,08 €			
13 03 01	* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten			0,89 €			

AMTLICHER TEIL

16 08 07	*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,75 €	18 01 03	*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1	19 08 08	*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	1,43 €
16 09 01	*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	1,75 €	18 01 06	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,36 €	19 08 10	*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,46 €
16 09 02	*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	1,75 €	18 01 08	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1	19 08 11	*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
16 09 03	*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	1,75 €	18 01 10	*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	6,08 €	19 08 13	*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	0,46 €
16 09 04	*	oxidierende Stoffe a. n. g.	3,36 €	18 02 02	*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1	19 10 03	*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1,80 €
16 10 01	*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,36 €	18 02 05	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,36 €	19 10 05	*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 €
16 10 03	*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	3,36 €	18 02 07	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1	19 11 01	*	gebrauchte Filtertone	0,82 €
16 11 01	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,55 €	19 01 05	*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,07 €	19 11 02	*	Säureteere	1,65 €
16 11 03	*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,55 €	19 01 06	*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	1,43 €	19 11 03	*	wässrige flüssige Abfälle	0,96 €
16 11 05	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,55 €	19 01 07	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,07 €	19 11 04	*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	1,80 €
17 01 06	*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,70 €	19 01 10	*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	1,07 €	19 11 05	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
17 02 04	*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,37 €	19 01 11	*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €	19 11 07	*	Abfälle aus der Abgasreinigung	1,07 €
17 03 01	*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,88 €	19 01 13	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,07 €	19 12 06	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €
17 03 03	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,88 €	19 01 15	*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,07 €	19 12 11	*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,80 €
17 04 09	*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,19 €	19 01 17	*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €	19 13 01	*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,70 €
17 04 10	*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,19 €	19 02 04	*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1,88 €	19 13 03	*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
17 05 03	*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	0,70 €	19 02 05	*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,88 €	19 13 05	*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
17 05 05	*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	0,70 €	19 02 07	*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,46 €	19 13 07	*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
17 05 07	*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	0,70 €	19 02 08	*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €	20 01 13	*	Lösemittel	1,73 €
17 06 01	*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,13 €	19 02 09	*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €	20 01 14	*	Säuren	2,77 €
17 06 03	*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,70 €	19 02 11	*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €	20 01 15	*	Laugen	2,77 €
17 06 05	*	asbesthaltige Baustoffe	0,13 €	19 03 04	*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	1,07 €	20 01 17	*	Fotochemikalien	2,77 €
17 08 01	*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,70 €	19 03 06	*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	1,07 €	20 01 19	*	Pestizide	2,77 €
17 09 01	*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	3,28 €	19 04 02	*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,80 €	20 01 26	*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,56 €
17 09 02	*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	3,86 €	19 04 03	*	nicht verglaste Festphase	1,80 €	20 01 27	*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,13 €
17 09 03	*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,70 €	19 07 02	*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	15,77 €	20 01 29	*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,65 €
				19 08 06	*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,43 €	20 01 31	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
				19 08 07	*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,43 €	20 01 37	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €

¹ keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebüh- rensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24), und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.11.2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 26.11.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 26.11.2014 die folgende Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Cottbus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, und der sich im Verzeichnis der Anlage zur 7. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 26.11.2014 nach Reinigungsklassen zu ermittelnde Gebührensatz.
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straßen entsprechend Absatz 1 und 2 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln. Es werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2015, beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 4,10
Rk 14 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 7,69
Rk 15 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 11,06

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Rk 17 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege | € 7,47 |
| Rk 22 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb | € 4,10 |
| Rk 25 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege | € 11,06 |
| Rk 27 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und Geh/Radwege | € 7,47 |
| Rk 32 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb | € 4,10 |
| Rk 34 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb | € 7,69 |
| Rk 35 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege | € 11,06 |
| Rk 37 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege | € 7,47 |
| Rk 42 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege | € 6,96 |
| Rk 43 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege | € 10,55 |
| Rk 49 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege | € 30,42 |
| Rk 50 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege | € 57,47 |
| Rk 60 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn | € 1,84 |
| Rk 70 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege
(Fb ... Fahrbahn) | € 3,37 |

§ 4

Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung angeschlossen ist.
Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Absatz 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel

haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Cottbus nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 5

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf die satzungsmäßige Reinigung durch die Stadt Cottbus folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung durch die Stadt Cottbus endet.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung
 - a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen,
 - b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,
 oder auf Gebührenerhöhung
 - c) durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub.

Die Gebührenerstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannte Zeit überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

- (4) Die Gebührenschilder erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühren nach § 3 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag bis zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 3, den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;
 2. entgegen § 4 Abs. 4, die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 26.11.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Cottbus, 01.12.2014

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommR-RefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24) und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung vom 26.11.2008 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung vom 30.10.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 26.11.2014 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.11.2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

Die Anlage Straßenreinigungsverzeichnis wird neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis

Cottbus, 01.12.2014

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Straßenreinigungs- verzeichnis der Stadt Cottbus

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Cottbus

Straßenart	Abkürzungen
a = Hauptverkehrsstraße	ns = nordseitig
b = Sammelstraße	os = ostseitig
c = Anliegerstraße	ss = südseitig
d = Fußgängerzone	ws = westseitig
e = Geh/Radwege	Rk = Reinigungsklasse
	Fb = Fahrbahn
	s. o. = siehe oben

Die Reinigung ist hinsichtlich Fahrbahn und Gehwege auf die in § 2 der Satzung genannten Reinigungspflichtigen übertragen. = Rk 00

Die ganz oder teilweise dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Straßen, Wege und Plätze werden nach Reinigungsklassen aufgeführt. Die Stadt betreibt die Reinigung

... der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Die Reinigung und der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 12

...	Straßenbezeichnung	Str.-art	Rk
... der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 14	Ackerstraße (Gallinchen) - Gewerbegebiet - übrige von s. o.	c c	60 00
... der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege. = Rk 15	Ackerstraße (Sprembg. Vorstadt) Adolph-Kolping-Straße Ahornring Ahornweg Albert-Förster-Straße Albertusstraße Albrecht-Dürer-Straße Alte Gartenstraße Alte Lindenstraße - zw. Schulstr. u. Mauster Str. - übrige von s. o.	c b c c c c c c b c	60 22 00 00 00 00 00 00 60 00
... der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege. Die Reinigung der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 17	Alte Poststraße Alte Wiesen Alte Ziegelei - zw. Gaglower Str. u. Feldweg - übrige von s. o.	c c c c	00 00 60 00
... der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Die Reinigung und der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 22	(Stichstr. Hausnr. 8 B – 10/11) Alter Cottbuser Weg - zw. Karlshofer Str. u. Hausnr. 7 (Ende) Altes Dorf Altmarkt - nordseitig - übrige von s. o.	c c c c d	00 00 00 15 50
... der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege. = Rk 25	Amalienstraße Ameisenweg - von Bergstr. bis um den Spielplatz - übrige von s. o.	c c c	00 60 00
... der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Die Reinigung und der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 27	Am Amtsteich Am Anger Am Bahnhof (Saspow) Am Bahnhof (Willmersdorf) Am Birkenhain Am Bruderberg Am Depot Am Doll - zw. Sandower Hauptstr. u. Fr.-Mehring-Str. - übrige von s. o.	c c c c c c c c c	00 00 00 00 00 00 12 00
... der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 34	Am Eichengrund Am Eliaspark Am Espenhain Am Feldrain Am Fließ Am Friedhof Am Gewerbepark - zw. Gallinchen Hauptstr. u. Lange Str. - übrige von s. o.	c c c c c c b b	00 00 00 00 00 00 22 60
... der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege. Die Reinigung der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 37	Am Gleis - zw. Merzdorfer Weg u. Merzdorfer Bahnhofstr. - übrige von s. o.	c c	60 00
... der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege. = Rk 42	Am Großen Spreeweher Am Gutspark Am Hammergraben - zw. Bärenbrücker Str. (in nördl. Richtung zu Am Hammergraben 29/27) u. zur Merzdorfer Bahnhofstr.	c c c	00 00 00
... der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege. = Rk 43	- übrige von s. o. Am Hammerstrom Am Hechtgraben Am Kiefernwald	c c c	00 00 00
... der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege. = Rk 49	Am Klostertor Am Kornfeld Am Kringel	e c c	70 00 00
... der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege. = Rk 50	Am Landgraben Am Lausitzpark Am Lug - zw. Schmellwitzer Weg u. Feldstr. - übrige von s. o.	c c b c	00 00 22 00
Die Stadt betreibt den Winterdienst	Am Mittelgraben Am Neustädter Tor Am Nordrand - zw. Schmellwitzer Str. u. Sielower Landstr. - übrige von s. o.	c c c b c	00 00 12 22 00
... der Fahrbahn. Der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege sowie die Reinigung der Fb und der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 60			
... der Geh/Radwege. Die Reinigung der Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 70			

Fortsetzung auf Seite 10

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 9

Am Park	b	60	Berliner Straße			- zw. Sachsendorfer Str. u. Madlower Chaussee	b	60
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Fr.-Hebbel-Str. u. Schillerstr. ns	b	27	- übrige von s. o.	c	00
Am Parkrand	c	00	- zw. Schillerstr. u. Altmarkt ns	c	17	Chopinstraße	c	00
Am Priorgraben			- zw. Fr.-Hebbel-Str. u. Schillerstr. ss	b	22	Clara-Zetkin-Straße	c	60
- zw. Sudermannstr. u. Jessener Str.	c	60	- zw. Schillerstr. u. Bahnhofstr. ss	c	12	Claudiusstraße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Bahnhofstr. u. Altmarkt ss	c	15	Clementinestraße	c	00
Am Ring			Bertolt-Brecht-Straße			Comeniusstraße	c	00
- zw. Sielower Chaussee 7 u. Am Ring 3b	b	60	- zw. Gelsenkirchener Allee u. H.-Weigel-Str.	c	12	Cottbuser Straße (Groß Gaglow)		
- übrige von s. o.	c	00	Beuchstraße	c	00	- zw. Madlower Chaussee u. Chausseestr.	c	60
Am Seegraben			Birkenallee	c	00	- zw. Madlower Chaussee u. Z.-Gora-Str. ws	b	25
- Umfahrung Hausnr. 1a/21c/21d bis Hausnr. 12	c	15	Birkenstraße	c	00	- übrige von s. o.	b	22
- zw. Chausseestr. u. Abzweig Hausnr. 13 ws	b	22	Birkenweg (Gallinchen)	c	00	Cottbuser Straße (Sielow)	b	60
- übrige von s. o.	b	25	Birkenweg (Madlow)	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Amselweg (Schmellwitz)	c	00	Bleichenstraße			Cottbuser Weg	c	00
Am Spreebogen	b	60	- zw. Str. d. Jugend u. Parzellenstr.	b	22	Crimnitzer Straße	c	00
Am Spreeufer			- zw. Str. d. Jugend u. Wilhelmstr.	c	12	Curt-Möbius-Straße		
- zw. Sandower Str. u. Puschkinpromenade	a	32	- übrige von s. o.	e	00	- zw. Muskauer Str. u. Bodelschwinghstr.	c	12
- zw. Sandower Str. u. Gertraudenstr.	b	22	Bleyerstraße	c	00	Dahlienweg	c	00
Am Stadtbrunnen	d	50	Blumenstraße	c	00	Dahlitzer Straße	b	60
Am Stadtrand	c	00	Böcklinplatz	c	60	Damaschkeallee		
Am Steinteich	c	60	Bodelschwinghstraße			- zw. Bleyerstr. u. Parkstr.	c	00
Am Südrand			- zw. Muskauer Str. u. C.-Möbius-Str.	c	12	- zw. Parkstr. u. G.-Hermann-Str.	e	00
- Hausnr. 9 - 22	c	00	Bodestraße	c	00	Defkestraße	c	00
Am Teich	c	00	Bodo-Uhse-Straße	c	00	Defreggerstraße	c	00
Am Teling	c	60	Bogenstraße (Gallinchen)	c	60	Denkmalsweg	c	00
Am Tschugagraben	c	60	Bogenstraße (Madlow)	c	00	Diesterwegstraße	c	00
Am Turm			Bonnaskenplatz			Dissenchener Hauptstraße		
- zw. Spremberger Str. u. Am Stadtbrunnen	c	12	- zw. E.-Haase-Str. u. Schlachthofstr.	a	32	- zw. Dissenchener Schulstr. u. Dissenchener Str.	b	60
- Rampe zw. Am Turm 25 u. Stadtpromenade	e	43	- zw. Karlstr. u. E.-Haase-Str. ns	b	27	- zw. Dissenchener Schulstr. u. Haasower Str.	a	60
- Gehweg zw. Am Turm 25 A u. Stadtpromenade	e	70	- zw. Karlstr. u. E.-Haase-Str. ss	b	22	- zw. Haasower Str. u. Schlichower Dorfstr.	b	60
Am Wald	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Dissenchener Schulstraße	a	60
Am Waldesrand	c	00	Bonnaskenstraße	c	60	Dissenchener Straße		
Am Waldrand	c	00	Boxberger Straße	c	00	- zw. Muskauer Platz u. Stadtring	a	37
Am Zollhaus	a	60	Brandenburger Platz			- übrige von s. o.	b	27
An den Weinbergen	c	00	- zw. Briesmannstr. u. Str. d. Jugend	a	35	- Gehweg zur Hausnr. 111	e	00
An der Aue	c	00	- zw. Freiheitsstr. u. Hausnr. 49 (Ende)	c	00	Dissenchener Turnstraße		
An der Autobahn	c	00	- übrige von s. o.	d	49	- zw. Dissenchener Hauptstr. u. Lindenstr.	c	60
An der Bahn	c	00	Brandenburger Ring	c	60	- übrige von s. o.	c	00
An der Friedenseiche	c	00	Branitzer Dorfmitte			Dissenchener Waldstraße	c	00
An der Pastoa	c	00	- zw. Kastanienallee u. Zum Seebad	b	60	Dissener Straße	a	60
An der Priormühle	c	00	- zw. Zum Seebad u. Kiekebuscher Str.	c	60	- Weg zw. Hausnr. 29 u. Ortsausgang	e	00
An der Ringstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Dissener Weg		
An der Wachsbleiche	c	00	Branitzer Straße			- zw. Zum Landgraben u. Ortseingang Dissen	b	60
An der Werkstatt	c	00	- zw. Dissenchener Hauptstr. u. W.-v.-Siemens-Str.	b	60	- übrige von s. o.	c	00
An der Windmühle	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Döbbrick Ost		
Anne-Frank-Straße			Brauhausbergstraße			- zw. Döbbricker Dorfstr. (Spreebrücke) u. Stadtgrenze	a	60
- zw. Herderstr. u. Kleiststr.	c	12	- Geh/Radweg	e	00	- zw. Döbbricker Dorfstr. u. Mailberg	b	60
- zw. Kleiststr. u. Hegelstr.	c	60	- zw. Geh/Radweg u. Eilenburger Str.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Annenstraße	c	00	- zw. Geh/Radweg u. Lutherstr.	c	00	Döbbrick Süd		
Anton-Bruckner-Straße	c	00	Breite Straße	c	00	- zw. Döbbricker Dorfstr. u. Schmellwitzer Chaussee	b	60
Arndtstraße	c	00	Breitscheidplatz	e	00	Döbbricker Dorfstraße	a	60
Asterweg (Gallinchen)			Briesener Straße	c	00	Döbbricker Straße		
- nur Gehweg zw. Brandenburger Ring u. Gerberaweg	e	00	Briesener Weg	c	00	- zw. Sielower Chaussee/Dissener Str. u. Dissener Weg	b	60
Asterweg (Kahren)	c	00	Briesmannstraße	b	22	- Busumfahrung ggü. Hausnr. 4 u. Sielower Chaussee	c	60
Auenwinkel	c	00	Brunschwigpark			- ggü. Hausnr. 16 - Nr. 16E/Döbbricker Weg	c	00
August-Bebel-Straße	c	12	- Geh-/Radweg zw. Lieberoser Str. u. Höhe Erfurter Str. 30/1	e	42	Döbbricker Weg	c	00
August-Borsig-Straße	c	00	Buchenweg	c	00	Dorfau	c	00
Bachstraße	c	00	Büdnerstraße	c	00	Dorfstraße (Groß Gaglow)		
Bahnhofstraße (Kiekebusch/Madlow)	a	60	Burger Chaussee			- zw. Sachsendorfer Str. u. Chausseestr.	c	60
Bahnhofstraße (Mitte/Ströbitz)	a	35	- zw. Nordring u. E.-Heilmann-Weg os	a	37	- übrige von s. o.	c	00
Bärenbrücker Straße	b	60	- zw. Nordring u. E.-Heilmann-Weg ws	a	32	Dorfstraße (Willmersdorf)		
Bärgasse	c	00	- zw. E.-Heilmann-Weg u. L51	a	32	- zw. Alte Lindenstr. u. Saspower Weg	b	60
Bautzener Straße			- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Str. d. Jugend u. H.-Löns-Str.	b	22	Bürgerstraße	c	60	Dorfstraße (Willmersdorf)		
- übrige von s. o.	c	00	Burgstraße			- zw. Alte Lindenstr. u. Saspower Weg	b	60
Beethovenstraße (Schmellwitz)	c	00	- zw. Spremberger Str. u. Neustädter Tor	c	12	- übrige von s. o.	c	00
Berggasse	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Drachhausener Straße		
Bergstraße			Butzener Straße	c	00	- zw. Lamsfelder Str. u. Sielower Weg	b	60
- zw. Gaglower Str. u. Parzellenstr.	c	60	Byhlener Straße	c	60	- zw. Sielower Landstr. u. Lamsfelder Str.	c	60
- übrige von s. o.	c	00	Calauer Straße	c	00	Drebkauer Straße		
Berliner Platz			Carl-Maria-von-Weber-Straße	c	12	- zw. Str. d. Jugend u. Th.-Brugsch-Str.	c	12
- zw. Hauptpost u. Parkplatz	d	50	Carl-von-Ossietzky-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	d	50	Chamberlinstraße	c	00	Dreifertstraße	c	60
			Charlettstraße	c	00	Dresdener Straße		
			Chausseestraße			- zw. Ottilienstr. u. Ringstr. ws	a	35
			- zw. Am Seegraben u. Madlower Chaussee	a	60	- übrige von s. o.	a	32
						Drewitzer Straße	b	00
						Drosselweg	c	00

AMTLICHER TEIL

Eichengrund	c	00	Forster Straße			Gerichtsplatz	c	12
Eichenpark	c	00	- zw. Pyramidenstr. u. Ortstafel	a	60	- Hauptweg	e	70
Eichenplatz	c	00	- Geh- u. Radwegtunnel Stadtring	e	42	Gerichtsstraße	c	00
Eichenstraße (Gallinchen)	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Gertraudenstraße	c	12
Eichenstraße (Sprembg. Vorstadt)	c	00	Forststraße	c	00	Geschwister-Scholl-Straße	c	00
Eichenweg (Branitz)	c	00	Fortunastraße	c	00	Gewerbeweg	c	00
Eichenweg (Groß Gaglow)	c	00	Franz-Mehring-Straße			Ginsterweg	c	00
Eigene Scholle	c	00	- Arkaden	a	32	Goethestraße	c	12
Eilenburger Straße	b	22	- übrige von s. o.	a	35	Goetheweg	c	00
Eigenheimweg	c	00	- Stichweg zur Hainstr.	e	00	Görlitzer Straße		
Elisabeth-Wolf-Straße			Franz-Schubert-Straße	c	00	- zw. Bautzener Str. u. Str. d. Jugend	c	60
- zw. W.-Riedel-Str. u. Peitzer Str.	b	22	Frauendorfer Straße			- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Kutzeburger Weg u. Ortstafel	c	60	Gotthold-Schwela-Straße		
Elisabeth-Wolf-Ufer	e	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Neue Str. u. E.-Mucke-Str.	c	60
Elly-Beinhorn-Straße	c	00	Frauendorfer Weg	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Englische Allee	e	00	Freiheitsstraße	b	22	Goyatzer Straße	c	12
Erfurter Straße	c	00	Friedensplatz			Greifenhainer Straße	c	00
Erich Kästner Platz	c	00	- zw. Gallinchener Hauptstr. u. Kita	c	60	Grenzstraße (Gallinchen)	b	60
Erich-Weinert-Straße			- übrige von s. o.	c	00	Grenzstraße (Sielow)	c	00
- zw. Lieberoser Str. u. Universitätsstr.	c	12	Friedensstraße	c	00	Groß Döbberner Straße		
- von Hausnr. 1c bis K.-Marx-Str.	e	00	Friedhofstraße	c	00	- zw. Gartenstr. u. Chausseestr.	c	60
- übrige von s. o.	c	00	Friedhofsweg	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Erikaweg (Gallinchen)	c	00	Friedrich-Ebert-Straße	c	15	Große Mühle	c	00
Erikaweg (Schmellwitz)	c	00	Friedrich-Engels-Straße	c	00	Grötscher Straße	c	00
Erlengrund	c	00	Friedrich-Hebbel-Straße			Grünstraße	c	00
Erlensteg	c	00	- zw. Berliner Str. u. K.-Liebknecht-Str.	b	22	Gubener Straße		
Erlenweg			- übrige von s. o.	c	00	- zw. Dissenchener Str. u. Merzdorfer Weg	b	22
- Kiekebuscher Str. -			Friedrich-List-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Eingang Friedhof/Hausnr. 1/2	c	00	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße			Guhrower Straße	c	60
Ernst-Barlach-Straße			- zw. Puschkinpromenade u. Münzstr. os	c	17	Gulbener Straße	c	00
- zw. Pappelallee u. H.-Sachs-Str.	b	22	- zw. Puschkinpromenade u. Klosterstr. ws	c	17	Gulbener Weg	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	12	Gustav-Hermann-Straße	a	32
Ernst-Bloch-Straße	c	00	Fröbelstraße	c	00	Gustav-Melde-Weg	c	00
Ernst-Heilmann-Weg						Güterzufuhrstraße	c	00
- zw. Sielower Landstr. u.			Gaglower Landstraße	a	60			
Burger Chaussee	b	60	- Radweg ns zw. Autobahnbrücke u.			Haasower Straße		
- zw. Fehrower Weg u.			Hänchener Str.	e	00	- zw. Dissenchener Hauptstr. u.		
Burger Chaussee ss	e	00	Gaglower Straße (Gallinchen)			Stadtgrenze	a	60
Ernst-Mucke-Platz	e	00	- zw. Gallinchener Hauptstr. u.			- übrige von s. o.	c	00
Ernst-Mucke-Straße			Harnischdorfer Str.	b	60	Haasower Weg	c	00
- zw. M.-Domaskojc-Str. u. Hutungstr.	c	60	- übrige von s. o.			Hagenwerderstraße		
- übrige von s. o.	c	00	(Hausnr. 37N/37 bis Hausnr. 37F)	c	00	- zw. Thierbacher Str. u. Neuhausener Str.	c	12
Eschenweg	c	00	Gaglower Straße (Madlow)			- übrige von s. o.	c	00
Ewald-Haase-Straße			- ostseitig von s. o.	b	25	Hainstraße	c	00
- zw. Zimmerstr. u. Bonnaskenplatz	a	32	- westseitig von s. o.	b	22	Hallenser Straße		
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Schweriner Str. u. Lieberoser Str.	c	12
Ewald-Müller-Straße	b	22	Gallinchener Hauptstraße			- übrige von s. o.	c	00
			- zw. Madlower Hauptstr. u.			Hammergrabengrund	c	00
			Kutzeburger Weg	a	32	Hänchener Straße	b	60
Fährgasse			- zw. Kutzeburger Weg u. Ortstafel	a	60	Hans-Beimler-Straße		
- zw. Hausnr. 1 u. W.-Riedel-Str.	c	00	- übrige von s. o.			- zw. Dissenchener Str. u. C.-Möbius-Str.	c	12
- zw. Hausnr. 1 u. Spreebrücke	e	00	(Hausnr. 68B, C, F, G, H, I)	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Falkenberger Straße			Gallinchener Straße (Groß Gaglow)			Hans-Sachs-Straße	c	00
- zw. Finsterwalder Str. u. Leipziger Str.	c	00	- zw. Chausseestr. u. Harnischdorfer Str.	c	60	Hardenbergstraße		
Fehrower Weg			- übrige von s. o.	c	00	- zw. Gaglower Str. u. Dresdener Str.	b	22
- zw. Am Zollhaus u. Striesower Weg	b	60	Gallinchener Straße (Sprembg. Vorstadt)	c	00	- übrige von s. o. (nördlicher Stichweg)	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Garteneck	c	00	Harnischdorfer Straße		
- Geh- u. Radweg ws	e	00	Gartenstraße (Groß Gaglow)			- zw. Madlower Chaussee u. Grenzstr.	b	60
Feigestraße	c	12	- zw. Pappelweg u. Groß Döbberner Str.	c	60	- zw. Grenzstr. u. Fahrradstr.	c	60
Feldstraße (Kiekebusch)	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- Fahrradstr.	e	00
Feldstraße (Schmellwitz)			Gartenstraße (Sprembg. Vorstadt)			- übrige von s. o.	c	00
- zw. Rudniki u. Hopfengarten os	b	25	- zw. Ottilienstr. u. Humboldtstr.	c	60	Hauptstraße	b	60
- zw. Rudniki u. Hopfengarten ws	b	22	- übrige von s. o.	c	00	Hegelstraße		
- zw. Hopfengarten u. Neue Str.	b	22	Gelsenkirchener Allee			- zw. Schopenhauerstr. u. Hänchener Str.	b	22
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Saarbrücker Str. u.			- Geh-/Radweg zw. Hausnr. 2 u. 4	e	00
Feldweg			Hausnr. 16/Waldweg	a	32	- Geh-/Radweg zw. Hausnr. 114 u.		
- zw. Gaglower Str. u. Hausnr. 3c	c	60	- zw. Hausnr. 16/1 u. Poznaner Str.	a	37	Kantstr. 49	e	00
- übrige von s. o.	c	00	- Gehwege am Parkplatz	e	00	- übrige von s.o.	c	00
Feuerbachstraße			- übrige von s. o.	a	35	Heidering	c	00
- zw. Forster Str. u. Böcklinplatz	b	22	Gelsenkirchener Platz			Heidesiedlung	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Straßenbahn u. Litfaßsäule	d	50	Heidestraße	c	00
Fichtestraße	b	60	Georg-Schlesinger-Straße			Heinersbrücker Straße	c	00
Finkenweg (Kiekebusch)	c	00	- zw. H.-Albrecht-Str. u. W.-Brandt-Str.	c	12	Heinrich-Albrecht-Straße	c	00
Finkenweg (Schmellwitz)	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Heinrich-Bolze-Straße	c	00
Finsterwalder Straße			Geraer Straße			Heinrich-Heine-Straße (Kiekebusch)	c	00
- zw. Thiemstr. u. Leipziger Str.	c	12	- Geh/Radweg	e	00	Heinrich-Heine-Straße (Ströbitz)	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Heinrich-Hertz-Straße	c	00
Fliederweg	c	00	Gerberaweg	c	00	Heinrich-Zille-Straße		
Flurstraße	c	00	Gerhart-Hauptmann-Straße			- zw. Lenbachstr. u. Liebermannstr.	b	60
Fontaneplatz			- zw. Nordring u. Neue Str. ws	a	35	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Leuthener Str. u.			- zw. Schlachthofstr. u. Nordring ws	a	37			
Gallinchener Str.	c	12	- übrige von s. o.	a	32			
- übrige von s. o.	c	00						

Fortsetzung auf Seite 12

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 11

			Karl-Marx-Siedlung	c	00	Leipziger Straße		
			Karl-Marx-Straße			- zw. Thiemstr. u. Welzower Str. ss	b	27
Helene-Weigel-Straße			- zw. Berliner Str. u. Petersilienstr.	a	35	- zw. Thiemstr. u. Vetschauer Str.	b	22
- nordseitig von s. o.	c	17	- übrige von s. o.	a	32	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	12	Karlshofer Straße			Leistikowstraße	c	00
Herderstraße			- zw. Ortstafel u. Kahrener Hauptstr.	a	60	Lenbachstraße	b	60
- zw. A.-Frank-Str. u. Hegelstr.	c	12	- Anliegerstr. zur Hausnr. 3, zu den			Leo-Tolstoi-Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Hausnr. 42/44, zu den Hausnr. 70/72	c	00	Lerchenstraße	c	00
Hermann-Hammerschmidt-Straße	c	00	Karlshofer Weg			Lessingstraße		
Hermann-Köhl-Straße	c	00	- nördlich Karlshofer Str. zu den			- zw. K.-Marx-Str. u. Lieberoser Str.	b	27
Hermann-Löns-Straße			Hausnr. 17, 19, 21	c	00	- übrige von s. o.	b	22
- zw. Saarbrücker Str. u. Dresdener Str.	a	35	Karlstraße	b	22	- Stichweg zum Brunschwigpark	e	00
- zw. Dresdener Str. u. Bautzener Str.	b	22	Kastanienallee	b	60	Leuthener Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Katharinengäßchen	c	00	Levinestraße	c	00
Hermannstraße			Käthe-Kollwitz-Straße	c	00	Liebenwerdaer Straße	c	12
- Ladenpassage von s. o.	d	49	Käthe-Kollwitz-Ufer	e	00	Liebermannstraße		
- zw. W.-Riedel-Str. u. M.-Grünebaum-Str.	c	12	Kathlower Weg	c	00	- zw. H.-Zille-Str. u. W.-Busch-Str.	b	60
- zw. M.-Grünebaum-Str. u. Sanzebergstr.	e	00	Kauperstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Kersick-Westphal-Weg	c	00	Lieberoser Straße		
Herzberger Straße	c	00	Kiebitzweg	c	00	- zw. Papitzer Str. u. Lessingstr.	b	60
Hinter den Gärten	c	00	Kiefernblick	c	00	- zw. Lessingstr. u. Berliner Str.	c	00
Holbeinstraße	c	00	Kiefernstraße (Gallinchen)	b	60	- Weg an der Stirnseite der Hausnr. 40	e	00
Hölderlinstraße	c	00	Kiefernstraße (Sachsendorf)	c	00	Lieskower Straße	c	00
Hopfengarten			Kiefernweg	c	00	Lilienweg	c	00
- zw. Feldstr. u. Neue Str.	c	12	Kiekebuscher Allee	c	00	Limberger Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Kiekebuscher Straße			Lindenplatz	c	00
Hoyerswerdaer Ring	c	00	- zw. Pyramidenstr. u. Hauptstr.	a	60	Lindenstraße	b	60
Hubertstraße	a	32	- übrige von s. o.	c	00	Lindenweg (Groß Gaglow)	c	00
Hufelandstraße			Kiekebuscher Weg			Lindenweg (Madlow)	c	00
- zw. Thiemstr. u. Drebkauer Str.	c	12	- zw. Madlower Hauptstr. (Madlow) u.			Linnéstraße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Bahnhofstr. (Kiekebusch)	a	60	Lipezker Straße		
Hüfnerstraße			- Gehwege auf der Nordseite der			- zw. Thierbacher Str. u.		
- zw. Sanzebergstr. u. Hausnr. 50/28	c	12	Brücken über die Spree u.			Gaglower Str. os	a	32
- übrige von s. o.	c	00	den Mühlgraben	e	70	- übrige von s. o.	a	35
Hüfnerweg	c	00	Kirchstraße	c	00	Lobedanstraße	b	22
Hügelweg	c	00	Kirschallee			Löbensweg	c	00
Humboldtstraße			- zw. Ortstafel u. Steinteichmühle	c	60	Lortzingstraße	c	00
- zw. Dresdener Str. u. Huttenplatz	c	12	- übrige von s. o.	c	00	Louis-Braille-Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Klein Gaglower Straße			Lovis-Corinth-Straße	c	00
Huttenplatz	c	12	- zw. Sudermannstr. u.			Lucas-Cranach-Straße	c	00
Hutungstraße			Am Steinteich	b	60	Luciestraße	c	00
- zw. Schmellwitzer Weg u. E.-Mucke-Str.	c	60	- zw. Am Steinteich u. Straßenende	c	00	Luckauer Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Klein Lieskower Weg	c	00	Ludwig-Leichhardt-Allee	e	70
Im Ahornbogen	c	00	Klein Ströbitzer Siedlung	c	00	Lutherkirchplatz	e	00
Im Winkel	c	00	Klein Ströbitzer Straße	b	60	Lutherstraße	c	00
Industriestraße	c	00	Kleine Gartenstraße	c	00	Madlower Chaussee		
Inselstraße (Gallinchen)	c	60	Kleine Gasse	c	00	- zw. Sachsendorfer Str. u.		
Inselstraße (Mitte)			Kleine Straße	c	00	Cottbuser Str. ns	a	37
- zw. Ostrower Damm u. Lobedanstr.	b	22	Kleiststraße	c	60	- übrige von s. o.	a	32
- zw. Lobedanstr. u. Bautzener Str.	c	12	Klopstockstraße	c	00	- Radweg ns zw. Autobahnbrücke u.		
Jacques-Duclos-Platz	e	00	Klosterplatz	c	00	Cottbuser Str.	e	00
Jahnstraße	c	60	Klosterstraße	c	12	Madlower Hauptstraße		
Jamlitzer Straße	c	00	Kochstraße	c	00	- zw. Dresdener Str. u.		
Jänschwalder Straße	c	60	Kolkwitzer Straße			Gallinchen Hauptstr.	a	32
Jasminweg	c	00	- zw. Berliner Str. u. Ortsausgang	a	32	- übrige von s. o.	c	00
Jessener Straße			- übrige von s. o.	e	00	Madlower Schulstraße	c	00
- zw. Flurstr. u. Vetschauer Str.	c	12	Kopfstraße	c	00	Madlower Straße		
- übrige von s. o.	c	00	Körnerstraße	c	00	- zw. Hauptstr. u. Turnstr.	c	60
Johannes-Brahms-Straße	c	00	Krennewitzer Straße	b	22	- Nr. 13/13A - Zufahrt Bungalowsiedlung		
Johann-Mantel-Straße	c	00	Kreuzgasse	c	00	Licht- und Luftbad	c	00
Joliot-Curie-Straße	c	00	Krokusweg	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Juri-Gagarin-Straße			Kurze Straße (Gallinchen)	c	00	Magazinstraße	c	00
- zw. Kreisel Pappelallee u. Papitzer Str.	b	22	Kurze Straße (Schmellwitz)	c	00	Maiberg		
- übrige von s. o.	c	00	Kurzer Weg	c	00	- zw. Döbbrick Ost u. Stadtgrenze		
Kahrener Dorfstraße	b	60	Kutzeburger Weg			(Hausnr. 27)	b	60
Kahrener Hauptstraße	a	60	- zw. Gallinchen Hauptstr. u.			- zw. Hausnr. 10 u. Stadtgrenze (Drehnow)	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Frauendorfer Str.	b	60	- übrige von s. o.	c	00
Kahrener Straße (Kiekebusch)	c	00	- zw. Frauendorfer Str. u. Reiterhof	c	60	Maiberger Straße	c	00
Kahrener Straße (Sandow)			- übrige von s. o.	c	00	Makarenkostraße	c	00
- zw. H.-Albrecht-Str. u. Muskauer Str. ss	b	60	Lakomaer Chaussee	a	60	Margeritenweg	c	00
- zw. H.-Albrecht-Str. u. Muskauer-Str. ns	b	22	Lakomaer Dorfstraße	c	00	Marienstraße		
- zw. H.-Albrecht-Str. u. W.-Brandt-Str.	b	27	Lakomaer Straße	c	00	- zw. Wilhelmstr. u. Taubenstr.	c	60
- übrige von s. o.	c	00	Lakomaer Weg	c	00	- übrige von s. o.	c	12
Kantstraße	c	00	Lamsfelder Straße	b	60	Marjana-Domaskojc-Straße	a	32
Karl-Liebnecht-Straße			Landgrabenstraße	c	00	Markgrafenmühle	c	00
- zw. Brandenburger Platz u. Bahnhofstr.	a	35	Lange Straße	b	60	Markgrafenmühlenweg	c	00
- zw. Wernerstr. u. Schillerstr. ns	a	35	Laubsdorfer Weg	c	00	- Geh-/Radweg ws		
- Straße zw. den Hausnr. 87c/93	c	00	Lauchhammerstraße	c	60	Kiekebuscher Wehr – ns Jubiläumsbrücke	e	00
- übrige von s. o.	a	32	Lausitzer Straße	c	00	Märkische Straße	c	00
			- zw. W.-Külz-Str. u. A.-Bebel-Str.	c	60	Marktstraße	c	12
			- übrige von s. o.	c	00	Mathäus-Riese-Weg	c	00

AMTLICHER TEIL

Mauerstraße			- zw. Bürger Chaussee/Kreisverkehr u. Stadtring ss	a	35	Quellgrund	c	00
- zw. Berliner Str. u. einschl. Hausnr. 3	c	14				Quellstraße	c	00
- übrige von s. o.	c	12	- zw. Stadtring u. Sielower Landstr. ns	a	35	Quergasse	c	00
Mauster Straße	b	60	- zw. Sielower Landstr. u. Bürger Chaussee/Kreisverkehr ns	a	32	Querstraße	b	22
Max-Grünebaum-Straße			- untere Geh/Radwege zw. Spreebrücke und Turbokreisel Stadtring/Nordring	e	70	Raiffeisenstraße	c	60
- zw. E.-Wolf-Str. u. Hermannstr.	c	12	- übrige von s. o.	c	00	Rankestraße	c	00
- übrige von s. o.	e	00	Nordstraße (Gallinchen)			Räschener Straße	c	00
Meisenweg	c	00	- bis Brandenburger Ring	c	60	Rasenweg	c	00
Melli-Beese-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Rathausgasse	c	00
Menzelstraße	c	00	Nordstraße (Schmellwitz)	c	00	Reinpuscher Weg	c	00
Merzdorfer Bahnhof			Nordweg	c	00	Rennbahnstraße	c	00
- Verbindung Merzdorfer Bahnhofstr. bis Mittelinsel B 168	a	60	Nutzberg			Rennbahnweg	c	00
Merzdorfer Bahnhofstraße			- zw. B115 u. Am Park	c	60	Ricarda-Huch-Straße		
- zw. Dissenchener Schulstr. u. Merzdorfer Weg	a	60	- übrige von s. o. (Nutzberger Weg)	c	00	- zw. Gelsenkirchener Allee u. H.-Weigel-Str.	c	15
- zw. Merzdorfer Weg u. 2. Einmündung Am Hammergraben	b	60	Oberkirchplatz			- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Fr.-Ludwig-Jahn-Str. u. Sandower Str.	c	12	Richard-Wagner-Straße	c	00
Merzdorfer Gartenstraße	c	00	- übrige von s. o.	e	42	Ringstraße		
Merzdorfer Hauptstraße			Oskar-Trautmann-Straße	c	00	- zw. Madlower Hauptstr. u. Ringstr. Hausnr. 67	c	60
- zw. Merzdorfer Bahnhofstr. u. Kl. Lieskower Weg	b	60	Ostrower Damm			- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Inselstr. u. Fr.-Mehring-Str.	b	22	Ringweg	c	00
Merzdorfer Waldstraße	c	00	- zw. Fr.-Mehring-Str. u. Am Spreeufer	c	00	Robinienweg	c	00
Merzdorfer Weg			Ostrower Platz			Rosa-Luxemburg-Straße	c	00
- bis Stadtring	b	22	- zw. Briesmannstr. u. Lobedanstr.	b	22	Rosenstraße	c	00
- zw. Stadtring u. Merzdorfer Bahnhofstr.	b	27	- übrige von s. o.	c	00	Rosenwinkel	c	00
- zw. Merzdorfer Bahnhofstr. u. Kl. Lieskower Weg	c	60	Ostrower Straße	c	00	Roßstraße		
- übrige von s. o.	c	00	Oststraße (Dissenchen)	c	00	- zw. Schwanstr. u. R.-Breitscheid-Str.	c	12
Merzdorfer Wiesenstraße			Oststraße (Gallinchen)	c	60	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Merzdorfer Weg u. Merzdorfer Hauptstr.	b	60	Ottendorfer Straße	c	00	Rostocker Straße		
- übrige von s. o.	c	00	Otilienstraße	b	22	- zw. Schweriner Str. u. Hausnr. 1 Rudniki	c	00
Meuroer Weg	c	00	Papitzer Straße	b	22	- zw. Feldstr. u. Am Lug	c	60
Mina-Witkojc-Straße	c	00	Pappelallee			- übrige von s. o.	c	00
Mittelstraße (Gallinchen)			- zw. Berliner Str. u. Nordring/Kreisverkehr	a	32	Rudolf-Breitscheid-Straße	c	12
- zw. Gaglower Str. u. Garageneinfahrt	c	60	- übrige von s. o.	c	00	- Weg zw. Wernerstr. u. Schillerstr./C.-v.-Ossietzky-Str.	e	00
- übrige von s. o. (Stichstr. Hausnr. 22/23)	c	00	Pappelweg			Rudolf-Diesel-Straße	c	60
Mittelstraße (Ströbitz)	c	00	- zw. Dorfstr. u. Gartenstr.	c	60	Saarbrücker Straße		
Mönchgasse	c	12	- übrige von s. o.	c	00	- zw. H.-Löns-Str. u. Hausnr. 14a/12	a	35
Mozartstraße	c	00	Parkbahnstraße	c	00	- zw. Hausnr. 14a/12 u. Ortsende	a	32
Mühlenstraße			Parkstraße (Groß Gaglow)	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Spremberger Straße u. Neustädter Str.	c	60	Parkstraße (Sandow)	c	00	Saarstraße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Parzellenstraße (Gallinchen)			Sachsendorfer Hauptstraße	c	00
Mühlenweg			- zw. Gallinchen Hauptstr. u. Bergstr.	c	60	Sachsendorfer Straße (Groß Gaglow)		
- zw. Steinteichmühle u. Sudermannstr.	c	60	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Am Seegraben u. Lipezker Str.	b	25
- übrige von s. o.	c	00	Parzellenstraße (Sprembg. Vorstadt)	c	60	- zw. Am Seegraben u. Madlower Chaussee os	b	27
Münzstraße	c	00	Parzellenweg	c	00	- zw. Am Seegraben u. Madlower Chaussee ws	b	22
Museumsweg	c	00	Paul-Greifzu-Straße	c	00	- zw. Madlower Chaussee u. Dorfstr.	b	60
Muskauer Platz	e	00	Peitzer Straße			- übrige von s. o.	c	00
Muskauer Straße			- zw. E.-Wolf-Str. u. Dissenchener Str.	c	12	Sachsendorfer Straße (Ströbitz)		
- Komplexzentrum	d	49	- zw. E.-Wolf-Str. u. Nordring	c	60	- zw. Kolkwitzer Str. u. Vetschauer Str.	b	60
- Unterführung Bahn	e	42	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Bodelschwinghstr. u. C.-Möbius-Str.	b	22	Pestalozzistraße	c	00	Sachsendorfer Wiesen	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Peter-Model-Straße	c	00	Sanddornweg	c	00
Nelkenweg	c	00	Peter-Rosegger-Straße	c	00	Sandgrund	c	00
Neu Lakoma	c	00	Petersilienstraße			Sandower Hauptstraße		
Neue Friedhofstraße	c	00	- zw. Puschkinpromenade u. Fr.-Ebert-Str. (entlang Giebel Petersilienstr. Hausnr. 1)	c	12	- zw. Sandower Str. u. W.-Riedel-Str.	a	35
Neue Siedlung	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. W.-Riedel-Str. u. Dissenchener Str. ss	b	22
Neue Straße			Petzoldstraße	c	00	- zw. W.-Riedel-Str. u. Dissenchener Str. ns	b	27
- zw. Hopfengarten u. Saspower Hauptstr.	b	22	Philipp-Melanchthon-Straße	c	00	- zw. Sandower Hauptstr. u. Wendestelle	c	00
- zw. Feldstr. u. Hopfengarten	c	12	Philipp-Reis-Straße	b	60	- zw. Hausnr. 18 u. Dissenchener Str.	e	00
- übrige von s. o.	c	00	Platz der Freundschaft	c	00	- zw. Wendestelle u. Dissenchener Str.	e	00
Neuendorfer Straße	c	00	Platz des Friedens	c	00	Sandower Straße		
Neues Dorf	c	00	Potsdamer Straße			- zw. Altmarkt u. Gertraudenstr.	c	15
Neuhausener Straße	c	00	- zw. Pappelallee u. Hausnr. 15	c	12	- übrige von s. o.	c	17
Neuhausener Weg	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Sanzebergstraße	c	00
Neumarkt	e	43	Poznaner Straße			Saspower Hauptstraße		
Neustädter Platz			- zw. Saarbrücker Str. u. Gelsenkirchener Allee	b	60	- zw. Lakomaer Str. u. Schmellwitzer Weg	b	60
- zw. Freiheitsstr. u. Am Spreeufer ss	b	22	Primelweg	e	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Gertraudenstr. u. Neustädter Tor ns	c	00	Priorstraße	c	00	Saspower Landstraße	b	60
- zw. Am Neustädter Tor u. Freiheitsstr.	c	12	Pücklerstraße			Saspower Straße	c	00
Neustädter Straße			- zw. Kiekebuscher Str. u. Kastanienallee	b	60	Saspower Weg		
- zw. Altmarkt u. Mühlenstr.	e	43	- zw. Kastanienallee u. Parkplatz Badesees	c	60	- zw. Dorfstr. u. Alte Lindenstr.	c	60
- übrige von s. o.	c	12	Puschkinpromenade	c	12	- übrige von s. o.	c	00
Nordparkstraße			Pyramidenstraße			Scharrengasse	c	00
- zw. Am Nordrand u. Querstr.	b	22	- zw. G.-Hermann-Str. u. Kiekebuscher Allee	b	60			
- übrige von s. o.	c	00	- zw. G.-Hermann-Str. u. Forster Str.	a	32			
Nordring			Pyrastraße	c	00			

Fortsetzung auf Seite 14

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 13

			Skadower Nordstraße	c	00	Taubenstraße		
			Skadower Schulstraße	c	60	- zw. Marienstr. u. A.-Kolping-Str.	c	12
Schillerstraße (Kiekebusch)	c	00	Skadower Straße	b	60	- übrige von s. o.	c	60
Schillerstraße (Ströbitz)	b	22	Skadower Weg			Teichstraße	c	00
Schlachthofstraße			- zw. Am Ring u. Cottbuser Str.	b	60	Thälmannstraße	c	00
- zw. Bonnaskenplatz u.			- übrige von s. o.	c	00	Theodor-Brugsch-Straße	c	00
G.-Hauptmann-Str. ns	a	37	Skadower Wiesenweg	c	00	- Gehweg zw. Hausnr. 8 u. Thiemstr. 71		
- zw. Bonnaskenplatz u.			Spitzwegstraße	c	00	bis Tram-Haltestelle	e	00
G.-Hauptmann-Str. ss	a	32	Spreestraße (Kiekebusch)			Theodor-Storm-Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Hauptstr. u. Madlower Str.	c	60	Thiemstraße		
Schlichower Dorfstraße	b	60	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Lipezker Str. u. Stadtring	a	35
Schlichower Straße	c	00	Spreestraße (Madlow)	c	00	- Verbindungsweg zw. Hausnr. 54/47 u.		
Schloßkirchplatz	d	50	Spreewaldstraße			Hauptverkehrsstr.	e	00
Schloßkirchstraße	c	60	- zw. Sielower Chaussee u.			- Verbindungsweg zw. Hausnr. 70 u. 71		
Schmellwitzer Chaussee	b	60	Sielower Schulstr.	c	60	(vom Parkplatz zur Hauptverkehrsstr.)	e	00
Schmellwitzer Platz	e	00	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Schmellwitzer Schulstraße	c	00	Spreewehrstraße	c	00	Thierbacher Straße		
Schmellwitzer Straße			Spreewiesen	c	00	- zw. Lipezker Str. u.		
- zw. Karlstr. u. Weststr.	a	32	Spremberger Ring			Hagenwerderstr.	c	12
- zw. Weststr. u. Saspower Str.	a	60	- zw. Schorbuser Weg u.			- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Beginn der Bebauung	c	00	Thomas-Mann-Straße	c	00
Schmellwitzer Weg			Spremberger Straße			Thomas-Müntzer-Straße	c	00
- zw. Hutungstr. u. Ende Gehweg Höhe			- zw. K.-Liebknecht-Str. u. Burgstr.	c	15	Tiegelgasse	c	00
Cottbuser Weg ns	b	27	- übrige von s. o.	d	50	Tierparkstraße	c	00
- übrige von s. o.	b	22	Stadion der Freundschaft			Töpferstraße		
Schmogrower Weg	c	00	- zw. Am Eliaspark u. Am Eliaspark 1	c	00	- zw. Berliner Str. u. Klosterstr.	c	60
Schopenhauerstraße			- os u. ss des Stadions zw.			- übrige von s. o.	c	00
- zw. Lipezker Str. u. Z.-Gora-Str. ns	b	25	Am Eliaspark 1 u. der Spree	e	00	Torgauer Straße	c	00
- zw. Lipezker Str. u. Z.-Gora-Str. ss	b	22	Stadtpromenade			Tranitzer Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- Einkaufspassage vor der Wohnscheibe bis			Triftstraße	c	00
Schorbuser Weg	b	60	Grundstücksgrenze Blechen-Carre	d	50	Tulpenweg	c	00
Schreberweg	c	00	- Weg von K.-Liebknecht-Str. bis			Turnstraße (Kiekebusch)	c	60
Schulstraße	c	00	Hausnr. 4/Rampe Am Turm	e	00	Turnstraße (Sachsendorf)	c	00
Schulweg			- Weg von K.-Liebknecht-Str. bis			Turnweg		
- zw. Cottbuser Str. u.			Ende Grundstücksgrenze			- zw. Jahnstr. u. Mauster Str.	c	60
Wohnparkstr. 183/184	b	60	Blechen-Carre entlang			- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Straßenbahnschienen	e	00	Turower Straße	c	00
Schulwiese	c	00	- zw. Berliner Str. und Am Stadtbrunnen	e	43			
Schwalbenweg	c	00	- zw. Rückseite Stadthaus u.			Uferstraße		
Schwanstraße	c	12	Berliner Platz 1	e	43	- zw. Am Spreeufer u. einschl.		
Schwarzheider Straße			- übrige von s. o.	c	00	Brücke Mühlgraben	c	60
- zw. Lipezker Str. u. Turower Str.	c	12	Stadtring			- übrige von s. o.	c	00
- zw. Sachsendorfer Oberschule u.			- zw. Nordring u. Fußgängerampel	a	37	Uhlandstraße		
Z.-Gora-Str.	e	00	- zw. Fußgängerampel u.			- zw. Gelsenkirchener Allee u.		
- übrige von s. o.	c	00	Ortsdurchfahrtsgrenze			A.-Frank-Str. entlang des Ärztehauses	c	12
Schweriner Straße	c	12	(Zufahrt zur Hausnr. 3B)	a	32	- übrige von s. o.	c	00
Seeaue	c	00	- zw. G.-Hermann-Str. u.			Ulmenstraße	c	00
Seerosenweg	c	00	Dissenchener Str. ss	a	34	Universitätsplatz	c	12
Seeweg	c	00	- Gehweg zw. Str. d. Jugend u. Thiemstr.	e	00	Universitätsstraße	b	22
Selbsthilfesiedlung	c	00	- übrige von s. o.	a	35			
Seminarstraße	c	00	Steinteichmühle			Veilchenweg	c	00
Semmelweisstraße	c	00	- zw. Kirschallee u. Mühlenweg	c	60	Vetschauer Platz	c	00
Senftenberger Straße	b	22	- übrige von s. o.	c	00	Vetschauer Straße		
Sibelliusstraße	c	00	Stephanstraße	c	00	- zw. Sachsendorfer Str. u.		
Siedlerstraße (Groß Gaglow)	c	00	Stieglitzweg	c	00	Leipziger Str.	b	22
Siedlerstraße (Schmellwitz)	c	00	Straße der Bodenreform	c	60	- zw. Leipziger Str. u. Räschener Str.	a	32
Siedlung Nord	c	00	Straße der Freiheit	c	00	- zw. Thiemstr. u. Räschener Str. ns	a	35
Siedlungsstraße	c	00	Straße der Jugend			- zw. Thiemstr. u. Räschener Str. ss	a	32
Sielower Chaussee			- zw. K.-Liebknecht-Str. u. Stadtring	b	25	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Sielower Landstr. u. Dissener Str.	a	32	- zw. Stadtring u. Ottilienstr.	a	37	Virchowstraße	c	12
- übrige von s. o.	c	00	Straupitzer Straße	c	00	Vom-Stein-Straße		
Sielower Feldstraße	c	00	Striesower Straße	c	00	- zw. Hardenbergstr. (Einmündung os) u.		
Sielower Grenzstraße	c	00	Striesower Weg	c	00	H.-Löns-Str.	c	12
Sielower Landstraße			Ströbitzer Hauptstraße	b	60	- Stichweg Hausnr. 18 - 20	c	00
- zw. K.-Marx-Str. u. Sielower Chaussee	a	32	Ströbitzer Schulstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	60
- übrige von s. o.	c	00	Ströbitzer Straße			Vorparkstraße	c	00
Sielower Mittelstraße	c	60	- zw. Sielower Chaussee u.					
Sielower Schulstraße	c	00	Crimnitzer Str.	c	60	Wacholderweg	c	00
Sielower Straße	c	12	- zw. Sielower Chaussee u.			Wackergrund	c	00
Sielower Waldstraße	c	00	Skadower Weg	c	60	Waisenstraße	a	32
Sielower Waldweg	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Sielower Weg	b	60	Ströbitzer Weg	c	00	Waldesruh	c	00
Siemens-Halske-Ring			Stromstraße			Waldstraße (Kiekebusch)	c	00
- zw. J.-Gagarin-Str. u. Schwimmhalle	c	00	- zw. Ackerstr. u. Parzellenstr.	c	60	Waldstraße (Willmersdorf)	c	00
Singerstraße	c	00	- übrige von s.o.	c	00	Waldweg (Gallinchen)	c	00
Skadower Gartenstraße	c	00	Studentenweg			Waldweg (Sachsendorf)	c	00
Skadower Grenzstraße	c	00	- zw. Am Seegraben u.			Walther-Rathenau-Straße	c	00
Skadower Hauptstraße			Südseite Am Seegraben 20	c	00	Warschauer Straße		
- zw. Schmellwitzer Chaussee u.			Sudermannstraße	b	60	- zw. Stadtring u. Peitzer Str.	c	60
Skadower Wiesenweg	b	60	Süd Ost	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.			Südstraße (Gallinchen)	c	60	Wasserstraße	c	00
(zw. Hausnr. 31 u. 38 - Anger)	c	00	Südstraße (Mitte)	c	00	Webschulallee	e	70

AMTLICHER TEIL

Wehrpromenade		Zum Spreedamm (Kiekebusch)			
- zw. L.-Leichhardt-Allee u.		- zw. Turnstr. u. Hausnr. 4 (Ende)	c	00	
W.-Brandt-Str.	e	Zum Spreedamm (Skadow)	c	00	
- zw. Hainstr. u. Hausnr. 3 (Ende)	c	Zur Gärtnerei	c	00	
Weidenweg	c	Zur Spreeaue	c	00	
Weinbergstraße	c	Zuschka			
Welzower Straße		- untere Ladenpassage von s. o.	d	50	
- zw. Leipziger Str. u. Thiemstr.	b	Wege, ohne Straßennamen	Str.	Rk	
- zw. Leipziger Str. u.			-art		
Vetschauer Str.	c	- an der Giebelseite Sanzebergstr. 12	e	00	
- übrige von s. o.	c	- Ludwig-Leichhardt-Brücke	e	70	
Wendenstraße	c	- Weg parallel zum Parkplatz zw.			
Werbener Straße	c	W.-Brandt-Str. u. Stadtringtunnel			
Werner-Seelenbinder-Ring		Forster Str.	e	70	
- äußerer Ring	c	- an den Gärten zw. G.-Hauptmann-Str. u.			
- übrige von s. o.	c	Neue Str.	e	42	
Wernerstraße		- zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang			
- zw. W.-Külz-Str. u. Berliner Str.	c	zur E.-Mucke-Str.	e	70	
- übrige von s. o.	c	- zw. Straßenbahnübergang zur			
Werner-von-Siemens-Str.		E.-Mucke-Str. u. Endhaltestelle entlang der			
- zw. Branitzer Str. u.		Straßenbahntrasse ws	e	42	
Dissenchener Str.	a	- zw. Bahnhof u. Bahnstättchen			
- übrige von s. o.	c	einschl. Treppen, außer Treppe			
Weststraße (Gallinchen)		zur Görlitzer Str.	e	49	
- bis Brandenburger Ring	c	- zw. Bonnaskenplatz u. Spreeufer	e	00	
- übrige von s. o.	c	- zw. Chopinstr. 20/22 u. A.-Frank-Str.	e	00	
Weststraße (Schmellwitz)	c	- zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. 7	e	70	
Wiesengraben	c	- zw. Am Lug u. Feldstr. Ende Hausnr. 24			
Wiesengrund	c	ws Fließ	e	70	
Wiesenstraße	c	- zw. Feldstr. 24 u. ss			
Wiesenweg	c	Durchgang Zuschka 24/25	e	70	
Wilhelm-Busch-Straße	b	- zw. Gaglower Str. u. Klopstockstr. os	e	42	
Wilhelm-Külz-Straße		- zw. Goethebrücke u. Blechensteg			
- zw. Bahnhofstr. u. Wernerstr. ns	a	(inkl. Brücken)	e	70	
- zw. Bahnhofstr. u. Wernerstr. ss	a	- zw. H.-Löns-Str. u. Drebkauer Str.	e	42	
- zw. Wernerstr. u. Waisenstr.	a	- zw. Pyramidenstr. u. Tierparkstr. ws	e	70	
- von Hausnr. 30 bis Ecke Schillerstr.	c	- zw. Saarbrücker Str./Thiemstr. u.			
Wilhelm-Nevoigt-Platz	c	Zufahrt Welzower Str. 37/38	e	00	
Wilhelm-Nevoigt-Straße	b	- zw. Sandower Hauptstr. u. Nordring			
Wilhelm-Pieck-Straße	c	einschl. Sanzebergbrücke	e	42	
Wilhelm-Riedel-Straße	b	- zw. Schweriner Str. u. Pappelallee -			
Wilhelmstraße		südl. Rostocker Str. 5 - 20	e	00	
- zw. Marienstr. u. Blechenstr.	c	- zw. Thiemstr. u. Drebkauer Str.	e	70	
- übrige von s. o.	b	- zw. Thierbacher Str. u.			
Willi-Budich-Straße		Gelsenkirchener Allee ws	e	42	
- zw. M.-Domaskojc-Str. u.		- zw. Wehrpromenade u. Ostrower Damm	e	70	
M.-Witkojc-Str. Hausnr. 53/1	c	- zw. W.-Budich-Str. u. Schmellwitzer Weg			
- übrige von s. o.	c	os Kindergarten	e	00	
Willmersdorfer Straße	c				
Willy-Brandt-Straße	a				
Windmühlenweg	c				
Wohnparkstraße					
- zw. Hausnr. 183/184 u.					
Döbbricker Str.	b				
- übrige von s. o.	c				
Zahsower Straße	c				
Zahsower Weg	c				
Zeisigweg	c				
Ziegeleigrund	c				
Ziegelstraße	c				
Zielona-Gora-Straße					
- westseitig von s. o.	b				
- ostseitig von s. o.	b				
- zw. Klopstockstr. u. Kantstr. os	c				
- zw. Hegelstr. u. Kantstr.	e				
Zimmerstraße	a				
Zittauer Straße	c				
Zum Flughafen	c				
Zum Grünen Wald	c				
Zum Kahrener Sportplatz					
- zw. Karlshofer Str. u. Hausnr. 2	c				
Zum Kavalierhaus	c				
Zum Landgraben					
- zw. Dissener Weg u.					
Döbbricker Dorfstr.	b				
- übrige von s. o.	c				
Zum Seebad					
- zw. Kiekebuscher Str. u.					
Branitzer Dorfmitte	b				
- übrige von s. o.	c				
Zum Sportplatz	c				

Amtliche Bekanntmachung

5. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

§ 1 Änderungen

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2008 beschlossenen und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 veröffentlichten Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus, geändert durch die Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 27.11.2009, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 19.12.2009, Jahrgang 19, Nr. 16, geändert durch die 2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 29.11.2010, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 11.12.2010, Jahrgang 20, Nr. 11, geändert durch die 3. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 01.12.2011, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.2011, veröffentlicht im

Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 17.12.2011, Jahrgang 21, Nr. 12, geändert durch die 4. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 19.12.2013, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 28.12.2013, Jahrgang 23, Nr. 17 werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 26.11.2014 wie folgt geändert:

§ 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen

Die geänderte Fassung der Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus gilt ab dem 01.01.2015.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten diese als zugegangen und werden Vertragsbestandteil der Entsorgungsverträge.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung, geändert durch die Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 27.11.2009, geändert durch die 2. Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 29.11.2010, geändert durch die 3. Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 01.12.2011 und geändert durch die 4. Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 19.12.2013 fort.

§ 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Cottbus, 01.12.2014

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

- Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt **3,03 EUR/m³**.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt **9,34 EUR/m³**.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l **9,34 EUR/m³**.
- Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter („versiegelter“) Grundstücksfläche pro Jahr **0,68 EUR/m²**.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt **21,64 EUR/m³**.

Fortsetzung auf Seite 16

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 15

6. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler beträgt **14,24 EUR/m³**.
7. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 3, 5 und 6 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) **36,22 EUR**.
8. Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt **0,62 EUR/m³**. Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.
9. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt **0,59 EUR/m³**.
10. Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt **1,12 EUR/m³**.

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttobeträge.

II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachung
Antrag auf
wasserrechtliche
Planfeststellung des
Vorhabens
„Gewässerausbau
Cottbuser Ostsee,
Teilvorhaben 2 –
Herstellung des
Cottbuser Ostsees“

Öffentliche Auslegung des Antrages

Die Vattenfall Europe Mining AG hat für das o. g. Vorhaben einen Antrag eingereicht. Dieser Antrag erfordert ein Anhörungsverfahren.

Der Antrag umfasst neben der Herstellung des Gewässers nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende Benutzungen nach § 9 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 2, Nr. 1 WHG:

- dauerhaftes Entnehmen, Überleiten und Einleiten von Spreewasser über den Hammergraben, den Zuleiter 1 und das Einlaufbauwerk in den Cottbuser Ostsee,
- dauerhaftes Einleiten von Wasser aus dem Haasower Landgraben und dem Koppatz-Kahrener Landgraben in den Cottbuser Ostsee,
- dauerhaftes Entnehmen, Überleiten und Einleiten von Spreewasser über den Hammergraben und den Willmersdorfer Seegraben in den Cottbuser Ostsee,
- dauerhaftes Entnehmen, Überleiten und Einleiten von Wasser aus dem Kiessee Maust über den Desankagraben in den Schwarzen Graben zur Begrenzung des Wasserstandes im Kiessee Maust auf +62,6 m NHN,
- dauerhaftes Ausleiten von Wasser aus dem Cottbuser Ostsee in die Vorflut (Schwarzer Graben) über die Fischaufstiegsanlage und über das Auslaufbauwerk,

- temporäre geschlossene und offene Bauwasserhaltungen zum Neu- und Rückbau.

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Folgende Unterlagen nach § 6 UVPG wurden vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsstudie
- Natura 2000-Voruntersuchung
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Variantenvergleich Ausbau Schwarzer Graben
- Zusammenfassende Aussagen zur Umwelt nach § 6 UVPG

Von den Auswirkungen der im Antrag dargestellten Maßnahmen sind die Gebiete der Stadtverwaltung Cottbus, des Amtes Peitz sowie der Gemeinden Neuhausen/Spreewald und Burg (Spreewald) betroffen.

Auf der Grundlage der §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit vom

12.01.2015 bis einschließlich 11.02.2015

in der Stadtverwaltung Cottbus, 03044 Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, im Fachbereich Stadtentwicklung, Raum 4.067, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass jeder, dessen Belange durch den Antrag berührt werden, Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus oder bei der Stadtverwaltung beim Fachbereich Stadtentwicklung dazu erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen,
2. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen Titeln beruhen,
3. dass rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt,
4. dass beim Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Cottbus, 24.11.2014

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über
die Erhebung
von Kostenersatz für
Leistungen der Feuerwehr
der Stadt Cottbus
(Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage des § 45 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert am 23. September 2008, in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12 Nr. 16) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Stadt Cottbus unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer:
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann die Stadt Cottbus gemäß § 45 Absatz 2 BbgBKG Kostenersatz verlangen. Für die Erstellung des externen Notfallplanes kann von dem Betreiber des Betriebsbereiches teilweise Kostenersatz verlangt werden; dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Absatz 2 Nr. 4 BbgBKG zu berücksichtigen.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Cottbus auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr

AMTLICHER TEIL

bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

- (5) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Auf den Ersatz von Kosten kann gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden.

§ 2

Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache, bei sonstigen Leistungen, die in der Feuerwache erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Tarif Pauschalbeträge benannt werden. Solche Pauschalbeträge können erhoben werden, sofern im Einzelfall eine minutengenaue Abrechnung nicht möglich ist.

§ 3

Höhe des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen.

§ 4

Anspruch auf Kostenersatz; Kostenschuldner

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Der Kostentarif pro Minute wird mit der Einsatzdauer entsprechend multipliziert.
- (4) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (5) Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (6) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Erhebung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Kostenersatzbescheid erhoben. Der Kostenersatzbescheid wird 14 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus“ vom 25.06.2008 außer Kraft.

Cottbus, 01.12.2014

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus - Kostenersatztarif -**

lfd. Nr.	Gegenstand	in Euro/Minute
1.	Personal	
1.1	mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	0,74
1.2	gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	0,96
1.3	höherer feuerwehrtechnischer Dienst	1,11
1.4	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	0,74
1.5	Brandsicherheitswache	0,41
2.	Fahrzeugtechnik, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	0,27
2.2	Kommandowagen (Kdo. W)	1,29
2.3	Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter (DLK)	1,02
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF)	1,27
2.5	Löschgruppenfahrzeug (HLF, LF)	0,90
2.6	Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter	1,13
2.7	Gerätewagen Tierrettung	0,23
2.8	Mannschaftstransportfahrzeug mit Anhänger (MTF)	1,68
2.9	Tragkraftspritzenfahrzeug	0,89
2.10	Gerätewagen Öl	0,53

Amtliche Bekanntmachung**Jahresabschluss 2013
Jugendkulturzentrum
Glad-House**

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2014 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House wird mit einer Bilanzsumme von 2.620.098,63 € und einem Jahresverlust von 127.561,03 € festgestellt.
- Der Jahresverlust in Höhe von 127.561,03 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2014 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Jürgen Dulitz wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus,
Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 15.12. – 19.12.2014 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-28 64.
Cottbus, 30.10.2014

in Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister

2.11	Mehrzweckboot	0,67
2.12	Ölseparator	0,17
2.13	Ölwehranhänger	0,17

3. Dienstleistungen an Feuerwehr-Schlüsselkästen und Brandmeldeanlagen in Euro

3.1	Inbetriebnahme von Feuerwehrschränke	307,80
3.2	Feuerwehr-Schlüsselkästen (Revision) je angefangenes Jahr	210,60
3.3	Erstanschluss von Brandmeldeanlagen	538,20

4. Nutzung der Atemschutzübungsanlage und der Atemschutzwerkstatt in Euro

4.1	Nutzung der Atemschutzübungsstrecke (pro Person und Durchgang) inkl. Bediener der Anlage und rettungsdienstlich ausgebildetem Überwachungspersonal pauschal	30,00
-----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

4.2 Prüfung von Atemschutzgeräten und Masken nach Aufwand in Euro/Minute

	- Personalkosten	0,74
	- Materialkosten	nach Aufwand

In den Tarifen 2.1 bis 2.13 sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Für Streu- und Aufsaugmittel und deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.

Amtliche Bekanntmachung**Jahresabschluss 2013
Grün- und Parkanlagen
der Stadt Cottbus**

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2014 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus wird mit einer Bilanzsumme von 887.815,89 € und einem Jahresgewinn von 24.365,45 € festgestellt.
- Der Jahresgewinn in Höhe von 24.365,45 € wird zur Verringerung des Verlustvortrages verwendet.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2014 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Der Werkleiterin Doris Münch wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus,
Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 15.12. – 19.12.2014 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-28 64.
Cottbus, 30.10.2014

in Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Entgelt- und Besucherordnung für das Stadtmuseum Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung des Stadtmuseums vom 29.10.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.11.2014 folgende Entgelt- und Besucherordnung für das Stadtmuseum Cottbus beschlossen:

I. Entgeltordnung

§ 1 Entgeltspflicht

- Entsprechend §1 Punkt 3 der Satzung des Stadtmuseums Cottbus werden für die Nutzung des Museums Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

Nachfolgende Angebote sind entgeltspflichtig:

- Ausstellungen
- Führungen
- Veranstaltungen
- Einräumung von Nutzungsrechten

- Die Entgeltordnung findet keine Anwendung bei Eigennutzungen durch die Stadt Cottbus sowie für Veranstaltungen, bei denen das Stadtmuseum Kooperationspartner ist.

§ 2 Entgeltschuldner

- Schuldner des Entgeltes sind alle Personen, die Angebote des Stadtmuseums in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist Entgeltschuldner der gesetzliche Vertreter.
- Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

- Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung.
- Das Entgelt wird in der Regel bar eingezogen. In Ausnahmefällen kann es durch Rechnungslegung mit einer Fälligkeit von 2 Wochen erfolgen. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 4 Höhe der Entgelte

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | frei |
| 2. Einzelkarte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler mit gültigem Schülerausweis, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise | 2,00 € |
| 3. Einzelkarte Erwachsene | 4,00 € |
| 4. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise | 3,00 € |
| Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt | |
| 5. Familienkarte (bis zu 2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder) | 9,00 € |
| 6. Kinder- und Jugendgruppen ab 10 Personen | 1,00 € pro Person |
| Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerausweis | |
| - für 10 Kinder und Jugendliche wird einer Begleitperson freier Eintritt gewährt | |

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 7. Jahreskarte | 20,00 € |
| 8. Über eine Preisreduzierung bei eingeschränkter Nutzung entscheidet der Leiter des Stadtmuseums | 50 % Preisreduzierung |
| 9. Entgelt für öffentliche Führungen für Erwachsene pro Person zzgl. zum Eintrittspreis | 2,00 € |
| 10. Bei museumspädagogischen Angeboten kann für Material ein Unkostenbeitrag erhoben werden. | |
| 11. Einräumung von Nutzungsrechten | |
| - für die einmalige Reproduktion von Sammlungsobjekten im Druck zur gewerblichen Nutzung (je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses bzw. Verwendungszweck) | mindestens 25,00 €
höchstens 300,00 € |
| - für die Verwendung von Sammlungsobjekten oder Reproduktionen in Film/Fernsehen/im Internet, durch Online-Dienste oder vergleichbare Medien | mindestens 25,00 €
höchstens 300,00 € |
| 12. Über die Höhe der Entgelte für Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Lesungen) entscheidet der Leiter des Stadtmuseums. | mindestens 1,50 € pro Person |

II. Besucherordnung

- Der Besuch der musealen Ausstellungen ist zu den festgelegten Öffnungszeiten möglich. Kindern unter 12 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- Die Besichtigung der Ausstellungsräume ist erst nach Entrichtung des Eintrittsgeldes möglich. Die Eintrittskarte hat nur für den Lösungstag Gültigkeit.
- Die Besucher haben sich im Museum so zu verhalten, dass kein Anderer behindert oder belästigt wird. In den Museumsräumen ist durch die Besucher auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Größere Gepäckstücke (z. B. Taschen, Koffer, Rucksäcke) sowie Schirme und ähnliche Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben. Der Besuch des Museums im angetrunkenen Zustand sowie die Mitnahme von Tieren sind nicht erlaubt. Dem Besucher ist es nicht gestattet:
 - Ausstellungsstücke zu berühren oder zu beschädigen
 - in den Ausstellungsräumen zu essen und zu trinken
- Foto- und Videoaufnahmen können ohne Einsatz von Blitz- bzw. anderem Kunstlicht für nicht gewerbliche Zwecke gefertigt werden.
- Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen des Stadtmuseums haftet die Stadt Cottbus nicht.
- Dem Leiter des Stadtmuseums steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann auf andere Mitarbeiter und das beauftragte Wachschatzunternehmen übertragen werden. Den Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgelt- und Besucherordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 01.12.2014

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße

- Anordnung der Aufstallung des Geflügels gem. § 13 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und § 38 Absatz 11 i. V. m. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes für folgende Orte und Gebiete:

Eichow, Krieschow, Roggosen, Koppatz, Komptendorf, Kathlow, Neuhausen, Laubsdorf und Kahren sowie das Teichgebiet Peitz bis 1000 m Entfernung von der Uferlinie der Peitzer Teiche in Richtung Festland mit der Stadt Peitz, Maust, Neuendorf und Willmersdorf.

Gem. § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist in den genannten Orten und Gebieten Geflügel in geschlossenen Ställen oder in Schutzvorrichtungen, d. h. unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.

- Beschränkungen von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel gemäß § 4 der Viehverkehrsverordnung

In den unter Nummer 1 genannten Orten und Gebieten (Risikogebiete) sind Ausstellungen und Märkte mit Geflügel untersagt. Das Verbringen von Geflügel aus Risikogebieten auf solche Veranstaltungen außerhalb von Risikogebieten ist verboten.

Hinweis:

Tauben zählen gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung nicht zum Geflügel.

Begründung:

In einem Mastputenbestand in Mecklenburg-Vorpommern wurde am 06.11.2014 ein Fall von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N8 festgestellt.

Bei einer im Kreis Nordvorpommern-Rügen auf der Insel Rügen, am 20.11.2014 gesund erlegten Krickente wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das Virus ist mit dem bei Geflügelpest-Ausbrüchen in Deutschland, Niederlande und Großbritannien nachgewiesenen H5N8-Virus identisch. Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Erreger in der Wildpopulation verbreitet ist, ohne dass Wildvögel daran erkranken. Das Friedrich-Loeffler-Institut (Insel Riems) schätzt in seiner Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch ein.

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ist auf der Grundlage einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung die Anordnung der Aufstallung des Geflügels, das in den genannten Orten und Gebieten gehalten wird, erforderlich.

Die unter Nummer 1 aufgeführten Orte befinden sich im 1 km - Randstreifen um ein Wildvogeleinstandsgebiet sowie in einem Radius von 3 km um eine Geflügelhaltung mit hohem Tierbestand.

In einem solchen Gebiet ist der ideelle und materielle Schaden im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest besonders hoch.

Das Peitzer Teichgebiet zählt zu den ornithologisch bedeutsamen Feuchtbiotopen Deutschlands für Wat- und Wasservögel (Ramsar-Gebiet). In einem Randstreifen von mindestens 1000 m um ein solches Wildvogeleinstandsgebiet ist das Risiko des Auftretens von hochpathogenen aviären Influenza-A-Viren in der Wildvogelpopulation besonders hoch.

AMTLICHER TEIL

Auf Grund des aktuellen Einschleppungsrisikos der Geflügelpest ist es begründet und geboten, die Durchführung von Veranstaltungen und Märkten mit Geflügel zu beschränken oder zu verbieten.

Hinweis: Auf schriftlichen Antrag kann der Amtstierarzt Ausnahmen von der Anordnung zur Aufstallung nach Nummer 1 genehmigen, soweit eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

In allen anderen Gebieten des Landkreises Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus ist im Ergebnis der Risikobewertung nicht von einem so hohen Risiko einer Übertragung des Erregers auf Hausgeflügelbestände auszugehen, so dass sämtliches Geflügel im Freien gehalten werden kann (Freilandhaltung).

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen

Wird Geflügel nicht ausschließlich in Ställen gehalten, so ist sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

4. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 dieser Verordnung i. V. m. § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

5. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 1 nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 26.11.2014

gez. Dr. Vogt
Amtstierarzt

Amtliche Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Paragrafen

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

§ 4 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, S. 1), erlässt die Stadt Cottbus als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

(1) Im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Ortsteile Groß Gaglow, Spremberger Vorstadt und Willmersdorf können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 29.03.2015 aus Anlass des „Cottbuser Ostermarktes“,
- am 13.09.2015 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“,
- am 04.10.2015 aus Anlass des „Lausitzer Bauernmarktes“,
- am 08.11.2015 aus Anlass des „FilmFestival Cottbus“.

(2) Im Ortsteil Spremberger Vorstadt können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 22.03.2015 aus Anlass des „Modefrühlings“ in der Fürst-Pückler-Passage,
- am 13.09.2015 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“,
- am 04.10.2015 aus Anlass des „Lausitzer Bauernmarktes“,
- am 08.11.2015 aus Anlass des „FilmFestival Cottbus“.

(3) Im Ortsteil Willmersdorf können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 25.01.2015 aus Anlass der „Willmersdorfer Fastnacht“,
- am 22.02.2015 aus Anlass des „Gauklerfestes“,

- am 22.03.2015 aus Anlass des „Tag der Retter“,
- am 13.09.2015 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“,
- am 04.10.2015 aus Anlass des „Lausitzer Bauernmarktes“,
- am 08.11.2015 aus Anlass des „FilmFestival Cottbus“.

(4) Im Ortsteil Groß Gaglow können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 01.02.2015 aus Anlass der „Groß Gaglower Fastnacht“,
- am 22.03.2015 aus Anlass der „9. Lausitzer Walei-Meisterschaft“,
- am 13.09.2015 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“,
- am 11.10.2015 aus Anlass der „Kirmes in Groß Gaglow“.

(5) Im Monat Dezember können die Verkaufsstellen aus Anlass des „Cottbuser Weihnachtsmarkt der tausend Sterne“ an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 13.12.2015 und am 20.12.2015 im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf.

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 2

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden:

- Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtspfad – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,
- Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

Cottbus, 01.12.2014

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2012 Tierpark Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2014 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus wird
mit einer Bilanzsumme von 3.257.246,46 €
und einem Jahresgewinn von 18.995,80 €
festgestellt.
- Der Jahresgewinn in Höhe von 18.995,80 € wird zur Ver-
ringerung des Verlustvortrages verwendet.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2014 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Dr. Jens Kämmerling wird für das Wirt-
schaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresab-
schluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu
jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Cottbus,
Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 15.12. – 19.12.2014 zu folgenden Uhrzei-
ten:

Dienstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-28 64.

Cottbus, 30.10.2014

in Vertretung
gez. **Holger Kelch**
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus (Stadtordnung)

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und
Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördenge-
setz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August
1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung so-
wie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987
(BGBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird
von der Stadt Cottbus als Ordnungsbehörde gemäß dem
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom
26.11.2014 für das Stadtgebiet der Stadt Cottbus verordnet:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen
- § 4 Anliegerpflichten
- § 5 Tiere
- § 6 Branitzer Park (Einzeldenkmal)
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadtordnung gilt für das Gebiet der Stadt Cottbus. Spe-
zielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Re-
gelungen dieser Stadtordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne
Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsver-
hältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle
dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Ver-
kehrs dienenden Plätze und Flächen, außerdem Anla-
gen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahr-
bahnen einschließlich der Rand- und Sicherheitsstrei-
fen und der Bankette, öffentliche Parkplätze, Geh- und
Radwege, Fußgängerzonen, Wald-, Park- und Reitwe-
ge, Brücken, Tunnel, Unterführungen, Durchlässe,
Böschungen und Gräben, Bepflanzungen und sonstige
Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit
des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger die-
nen.
- Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rück-
sicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allge-
meinheit bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen
Flächen. Dazu gehören z. B. die Wander- und Prome-
nadenwege, Gewässer und deren Ufer, öffentliche Spiel-
plätze, Bolz- und Skaterplätze, die öffentlichen Grün-
und Erholungsanlagen sowie die Parkanlagen.
- Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigen-
tümer und zum Besitz eines Grundstückes Berechtig-
ten sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Grund-
stücken oder Gebäuden, die an Verkehrsflächen oder
Anlagen unmittelbar angrenzen.

§ 3 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen
des Gemeindegebrauchs und ihres Widmungszwecks ge-
nutzt werden.
Jeder hat sich auf Verkehrsflächen und in Anlagen so
zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt
oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar be-
hindert oder belästigt werden.
Auf die Vorschriften des § 6 dieser Verordnung, den
denkmalgeschützten Parkbereich des Branitzer Parks
betreffend, wird ausdrücklich hingewiesen.
Insbesondere ist untersagt:
 - auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, auf hierfür
nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu
campieren, zu übernachten oder Feuer zu machen,
 - das aggressive Betteln, z. B. durch Anfassen, Fest-
halten, Versperren des Weges, aufdringliches An-
sprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängen-
de Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusam-
menwirken von Personen,
 - Denkmale, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bän-
ke, Straßenmobiliar, das Zubehör öffentlicher Ver-
kehrsflächen und Anlagen, öffentliche Absperrun-
gen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen,
zu beschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu ent-
fernen sowie den Pflanzenbestand zu beschädigen,
 - das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese
an denselben Orten regelmäßig ansammeln und
dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflä-
chen und Anlagen im Rahmen des Gemein-
gebrauchs behindern,
 - das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Al-
kohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. das
Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch
Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren
Bruchstücke),
 - Flächen durch Farbaufbringung (Farbschmiererei-
en) oder durch Verwendung anderer Substanzen
gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Be-
rechtigten zu verändern oder verunstalten,
 - das Waschen von Fahrzeugen und Anhängern auf
Gehwegen, Grünanlagen, unbefestigten Flächen
und im Wald, mit Ausnahme der Scheiben-, Schein-
werfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung.
- Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anla-
gen ist verboten, insbesondere:
 - durch Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von
Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Ab-
fällen wie z. B. Zigarettenskippen, -schachteln, Kau-
gummis oder Papiertaschentücher,

- durch Liegenlassen von Abfällen/Rückständen im
Zusammenhang mit der Anlieferung von Handels-
waren und Baustoffen,
 - durch herabfallendes Transportgut,
 - durch den Umgang mit wassergefährdenden Stof-
fen (wie z. B. Öle, Treib- und Schmierstoffe, Gif-
te, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel),
 - durch Verrichten der Notdurft.
- Das Be- und Entladen von Transportmitteln hat kurz-
fristig, ohne unnötige Behinderungen, Belästigungen
oder Verschmutzungen jeglicher Art zu erfolgen. Län-
gerfristige Ablagerungen jeglicher Materialien sind er-
laubnispflichtig und dürfen weder zu Behinderungen
noch zu Beschädigungen führen. Straßenrinnen, Ab-
flussöffnungen und Hydranten sowie Einstiegsschä-
chte für die technische Versorgung sind freizuhalten.
Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen, bei
Unterlassung wird eine kostenpflichtige Reinigung an-
geordnet.
 - Baustellen und andere staub- und schmutzintensiven
Arbeiten sind so zu betreiben, dass eine Staube-
wicklung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt
und eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt mög-
lichst gering gehalten wird.
 - Das Anbringen oder anbringen lassen von Plakaten,
Anschlägen, Plakatständern oder anderen Werbemit-
teln jeder Art ohne Erlaubnis ist verboten.
Das Aufstellen oder aufstellen lassen von Hinweis-, Wer-
be- oder anderen Schildern jeder Art auf städtischem
Grund und Boden ohne Erlaubnis ist verboten.
Wenn der konkrete Anbringer oder Aufsteller der o. g.
Werbemittel nicht festzustellen ist, gilt der für die Ver-
breitung Verantwortliche als Adressat der Verbote.
 - Zum Schutz von Anlagen ist es nicht erlaubt, Anlagen
zu befahren und Fahrzeuge auf Anlagen zu parken. Es
ist untersagt, nicht dauernd geöffnete Anlagen außer-
halb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich
dort aufzuhalten.
Es ist untersagt Brunnen, Zier- und Springbrunnen oder
Wasserspiele zu betreten, zu verunreinigen oder Tiere
darin baden zu lassen.
 - Die Nutzung von Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplät-
zen ist ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbe-
stimmung erlaubt. Der Konsum von Alkohol und be-
rauschenden Mitteln auf Kinderspiel-, Bolz- und Skater-
plätzen ist untersagt.
Soweit nicht durch Schilder anders geregelt, ist der
Aufenthalt auf den Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplät-
zen nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit,
längstens jedoch bis 22:00 Uhr, erlaubt.
 - Straßenmusikanten müssen nach spätestens 60 Minu-
ten ihren Darbietungsort wechseln. Der neue Darbie-
tungsort muss soweit entfernt sein, dass eine Ge-
räuschbelästigung am vorherigen Darbietungsort aus-
geschlossen ist. Die Benutzung von Verstärkeranlagen
ist nicht zulässig.

§ 4 Anliegerpflichten

- Das Laub von Bäumen an Straßen und Anlagen, das
auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer
bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbe-
bauten Grundstückes selbst zu entsorgen.
- Grundstückseinfriedungen sind so herzustellen und zu
unterhalten, dass angrenzende Straßen oder Anlagen
ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt
werden können.
- Kellerlichtschächte und Luken sind so zu sichern, dass
Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
- Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bzw.
beauftragte Dritte eines bebauten Grundstückes ist ver-
pflichtet, am Hauptgebäude die dem Grundstück zu-
geteilte Hausnummer anzubringen.
Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hausein-
gang deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Liegt
der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie
an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfrie-
dung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupt-

AMTLICHER TEIL

eingang zunächst liegenden Seite, anzubringen. Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

- (5) Land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten so zu bewirtschaften, dass Nachbarn und öffentliche Flächen nicht nachteilig beeinflusst werden. Auf stillgelegten Flächen und Flächen, die als Grünland genutzt werden, ist mindestens jährlich einmal ein Schnitt durchzuführen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben in eigener Verantwortung die Flächen sauber zu halten.

§ 5 Tiere

- (1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung oder eine Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird.
- (2) Der Tierhalter bzw. Tierführer ist verpflichtet, Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen gemäß § 2 der Stadtordnung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Er hat dafür geeignete Materialien mitzuführen.
- (3) Hunde dürfen auf Verkehrsflächen gemäß § 2 der Stadtordnung nur angeleint geführt werden.
- (4) Das Füttern von herrenlosen Tieren ist nicht gestattet.

§ 6 Branitzer Park (Einzeldenkmal)

Zur Erhaltung des denkmalgeschützten Parkbereiches und zum Schutz der Besucher hat sich jeder in den Anlagen und Verkehrsflächen des Branitzer Parks so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden. Neben den in § 3 aufgeführten Verhaltenspflichten, den in § 4 genannten Anliegerpflichten sowie den in § 5 beschriebenen Tierhalterpflichten ist im Parkbereich gemäß Lageplan (Anlage II) insbesondere untersagt:

- die gekennzeichneten Wege zu verlassen,
- Fahrrad zu fahren, mit Ausnahme des Versorgungsweges zwischen Branitzer Torhaus und Gutsockonomie,
- in den Gewässern zu baden oder zu angeln,
- Ski zu fahren und zu rodeln und
- die Eisflächen zu betreten.

Im Übrigen gilt § 3 dieser Verordnung entsprechend.

§ 7 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse geboten ist. Sie können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend dem Ordnungswidrigkeitengesetz des Landes Brandenburg § 30 und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten § 17 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), in der jeweilig gültigen Fassung und auf der Grundlage des mit dieser Verordnung für die Stadt Cottbus beschlossenen Verwarnungs- und Bußgeldkataloges (Anlage I) mit einer Geldbuße belegt werden.

Diese Anlage ist Bestandteil der Stadtordnung.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus vom 29.09.2007 außer Kraft.

Cottbus, 01.12.2014

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage I

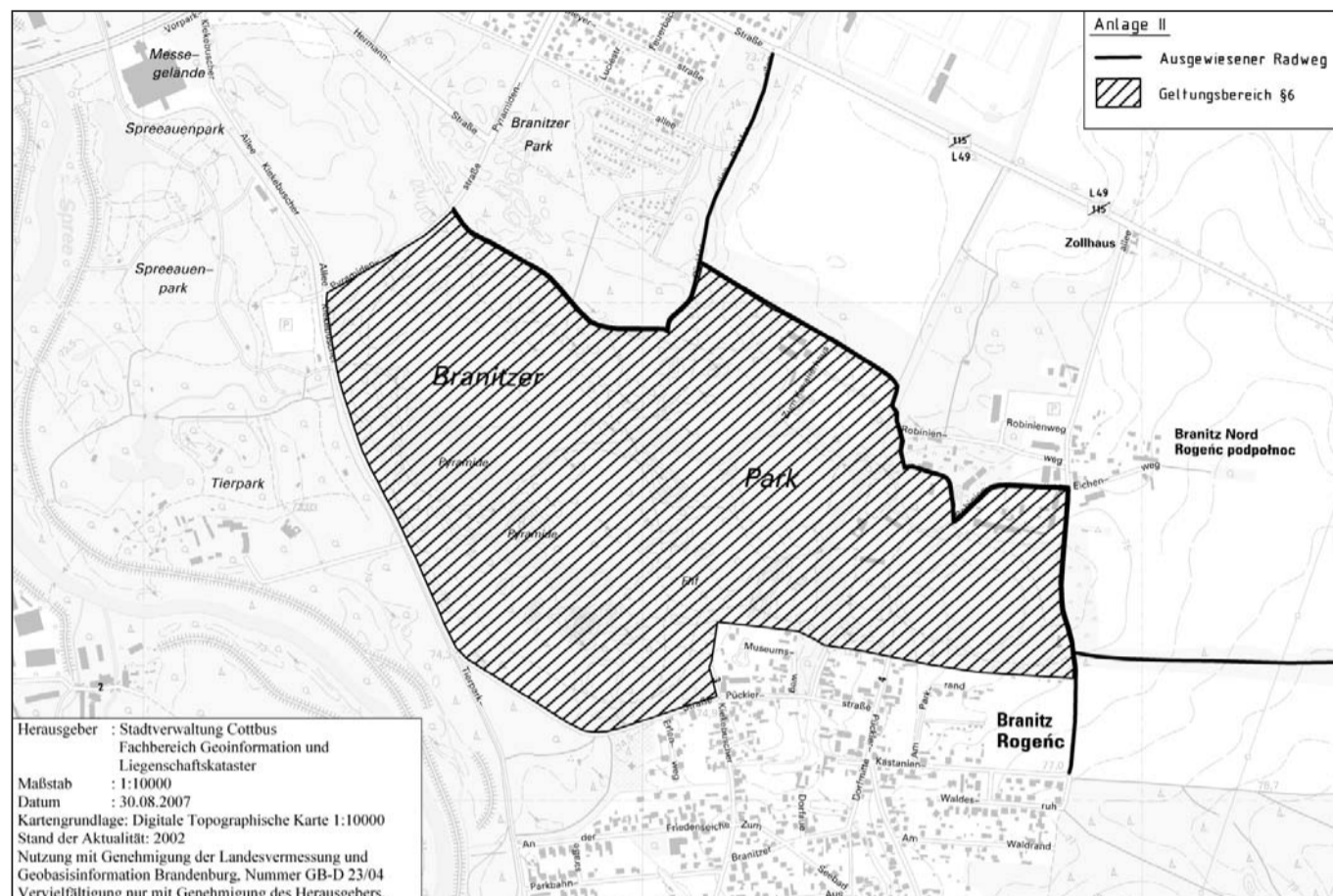
Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

lfd. Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
01 § 3 (1)	Durch Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen andere gefährden, schädigen, behindern oder belästigen, insbesondere durch:	10,00 - 55,00	bis 1.000,00
	a) lagern, campieren, übernachten, Feuer machen,		
	b) aggressives Betteln,		
	c) Beschädigen, Beschmutzen, Bekleben, Beseitigen, Übersteigen, Verändern, Entfernen von Absperrungen und Gegenständen,		
	d) das Lagern in Personengruppen an den selben Orten mit Behinderung der Passanten,		
	e) das Stören in Verbindung mit Alkoholenuss, Genuss anderer berauschender Mittel,		
	f) unberechtigtes Verändern oder Verunstalten von Flächen durch Farbe oder andere Substanzen,		
	g) waschen von Fahrzeugen und Anhängern auf Gehwegen, Grünanlagen, unbefestigten Flächen und im Wald.		
02 § 3 (2)	Verunreinigen von Verkehrsflächen und Anlagen, insbesondere:	10,00 - 55,00	bis 500,00
	a) durch Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfällen wie z. B. Zigarettenkippen, -schachteln, Kaugummis oder Papiertaschentücher,		
	b) durch Liegenlassen von Abfällen/Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren und Baustoffen,		
	c) durch herabfallendes Transportgut,		
	d) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Öle, Treib- und Schmierstoffe, Gifte, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel),		
	e) durch Verrichten der Notdurft.		
03 § 3 (3)	Verunreinigen von Verkehrsflächen und Anlagen beim Be- und Entladen von Transportmitteln sowie unnötige Behinderung oder Belästigung beim Be- und Entladen.	10,00 - 55,00	bis 500,00
	Unerlaubte längerfristige Lagerung von Materialien auf Verkehrsflächen und Anlagen.	10,00 - 55,00	bis 300,00
04 § 3 (4)	Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt durch erhebliche Staubentwicklung bei Baustellen und anderen Arbeiten.	35,00 - 55,00	bis 500,00
05 § 3 (5)	Unerlaubtes Anbringen oder anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern oder anderer Werbemittel.	20,00 - 55,00	bis 1.000,00
	Unerlaubtes Aufstellen oder aufstellen lassen von Hinweis-, Werbe- und anderen Schildern.	20,00 - 55,00	bis 1.000,00
06 § 3 (6)	Befahren von Anlagen, Parken auf Anlagen, Betreten von Anlagen oder Aufhalten in Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten.	10,00 - 55,00	bis 500,00
	Betreten von Brunnen, Zier- und Springbrunnen oder Wasserspiele, zu verunreinigen oder Tiere darin baden zu lassen.		
07 § 3 (7)	Zweckentfremdete Nutzung von Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen.	20,00 - 55,00	bis 500,00
	Benutzung außerhalb der freigegebenen Zeiten.	20,00 - 55,00	bis 500,00
	Genuss von Alkohol und berauschenden Mitteln auf Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen.	20,00 - 55,00	bis 1.000,00
08 § 3 (8)	Darbietungsort nach 60 Minuten nicht gewechselt, Benutzung von Verstärkeranlagen.	10,00 - 55,00	bis 500,00
09 § 4 (2)	Verletzung der Sicherheitsbestimmungen für Grundstückseinfriedungen.	10,00 - 55,00	bis 500,00
10 § 4 (3)	Verletzung der Sicherheitsbestimmungen der Kellerlichtschächte und Luken.	10,00 - 55,00	bis 500,00
11 § 4 (4)	Nichtbeachten der Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Umnummerierung.	15,00 - 55,00	bis 200,00
12 § 4 (5)	Verletzung der Sauberhaltungspflicht für land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen.	35,00 - 55,00	bis 1.000,00
13 § 5 (1)	Missachtung der Pflicht Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung oder Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird.	15,00 - 55,00	bis 1.000,00
14 § 5 (2)	Nichtbeseitigen von Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und Anlagen durch den Tierhalter bzw. Tierführer.	10,00 - 55,00	bis 5.000,00
15 § 5 (3)	Die Missachtung des Leinenzwangs.	15,00 - 55,00	bis 500,00
16 § 5 (4)	Das Füttern von herrenlosen Tieren.	10,00 - 55,00	bis 200,00
17 § 6	Nichtbeachten der Bestimmungen zum Verhalten im denkmalgeschützten Bereich des Branitzer Parks.	10,00 - 55,00	bis 500,00

Fortsetzung auf Seite 22

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 21



Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 2. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der VI. Wahlperiode vom 17.09.2014 veröffentlicht.

Beschlüsse der 2. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 17.09.2014

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-015/14 (HA)	Stundung eines Kanalanschlussbeitrages (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-II-015-09/14
IV-038/14 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (TIP) (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-038-09/14
IV-039/14 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (TIP) (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-039-09/14
IV-040/14 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (TIP) (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-040-09/14
IV-042/14 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-042-09/14

IV-047/14 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
(*einstimmig beschlossen*) HA-IV-047-09/14

IV-050/14 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (TIP)
(*einstimmig beschlossen*) HA-IV-050-09/14

Cottbus, 24.09.2014

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgender Beschluss der 4. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der VI. Wahlperiode vom 19.11.2014 veröffentlicht.

Beschluss der 4. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversamm- lung Cottbus vom 19.11.2014

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-041/14 (HA)	Sitzungsplan der StVV, des HA und der FA 2015 (<i>einstimmig beschlossen</i>)	OB-HA-041-11/14

Nichtöffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Cottbus, 19.11.2014

in Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister

NICHT AMTLICHER TEIL

Wichtige Hinweise zur Abfallentsorgung in der Weihnachtswoche und zum Jahreswechsel

Wegen der bevorstehenden Feiertage ändern sich die Termine für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Cottbus wie folgt: Die Entleerung der Behälter vom 24. Dezember wird auf Sonnabend, den 20. Dezember vorverlegt. Die Entsorgung vom 25. Dezember erfolgt am 24. und die vom 26. Dezember wird auf den 27. Dezember verschoben.

Zum Verkauf von zugelassenen Abfallsäcken

Abfallsäcke können in der Woche vom 29.12.2014 bis 02.01.2015 **nur** auf den Wertstoffhöfen der Stadt Cottbus gekauft werden.

Korrektur zum Tag der offenen Tür an der Christoph- Kolumbus-Grundschule

Der Tag der offenen Tür findet am **21.01.2015** in der Zeit von **15:00 Uhr - 18:00 Uhr** statt.

Landesamt für Schule und Lehrerbildung
Regionalstelle Cottbus
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus

Mein Kind kommt im Schuljahr 2015/16 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im **Januar 2015** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollten die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Es besteht an den Schulen der Sekundarstufe I/II die Möglichkeit, sich an den „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Auffassungen bekannt zu machen (siehe Schulübersicht). Um alle Beratungsangebote effektiv nutzen zu können, erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlverhalten vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschscheule auch die Satzung der Stadt Cottbus zur **Schülerbeförderung** beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 9 vom 03.08.2013 veröffentlicht bzw. in Ihrer zuständigen Schule oder unter www.cottbus.de einsehbar.

Am **30. Januar 2015** erhalten Sie die **Grundschulgutachten und Anmeldeformulare**. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und Ihre Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus be-

NICHT AMTLICHER TEIL

nötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Beachten Sie, dass durch die Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach **Sport** für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist **Sorbisch** als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer **mathematisch - naturwissenschaftlicher und technischer** Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach „**Darstellen und Gestalten**“ kann an der **Paul-Werner-Oberschule** gewählt werden bzw. **Sport** an der **Sachsendorfer Oberschule**.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung **bilingualen Unterrichts**, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) in den Jahrgangsstufen 7 und 8 nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Fachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt. Im **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium** kann in Modulen bilingual gelernt werden.

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** der in der Übersicht genannten Schulen informieren.

Nutzen Sie auch die Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Das Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** unterbreitet. Das besondere pädagogische Konzept dieser Schule setzt auf die Entwicklung von Lebenskompetenz durch musisch künstlerische und handwerkliche Bildung. Ein weiteres musikalisches Angebot in Cottbus unterbreitet die **evangelische Schule Cottbus-Gymnasium**.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht neben den Angeboten von Förderschulen auch die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dafür haben insbesondere die **Paul-Werner-Oberschule (Lernen)**, die **Sachsendorfer Oberschule (Hören, Sprache)** und das **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium (körperliche und motorische Entwicklung)** sowie die **Theodor-Fontane-Gesamtschule (Verhalten)** Konzepte entsprechend den genannten Schwerpunkten zur Integration entwickelt und nehmen Ihre Kinder auf der Grundlage der Ergebnisse eines Förderausschussesverfahrens vorrangig auf.

Für das Aufnahmeverfahren sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse bis zum **23. Februar 2015** ein. Die Unterlagen werden über das LSA Regionalstelle Cottbus an die gewünschte Schule weitergeleitet. Direkte Anmeldungen an Schulen der Sekundarstufe I/II sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen. Darüber informieren Sie die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei Bedarf können Sie sich diese Genehmigung vorlegen lassen.

Für Kinder, welche die niedersorbische Sprache bereits erlernen bzw. erlernen wollen und nicht die Empfehlung für den Bildungsgang allgemeine Hochschulreife erhalten haben, unterbreiten die **Paul-Werner-Oberschule** sowie die **Grund- und Oberschule Burg** entsprechende Angebote.

Die Oberschule bietet die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife) an. Damit ist sie eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Streben Sie ein ganztägiges Unterrichtsangebot mit zusätzlicher Betreuung an, so wählen Sie eine Schule mit Ganztagsangeboten. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung bis Klasse 12 oder 13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Bewerber als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerbern ausgewählt werden, d. h. es ist ein **Auswahlverfahren** durchzuführen. Bis zu 10 % der Plätze können für **Härtefälle** vergeben werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden und begründet erst dann den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers.

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl – abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Im Umfang von bis zu 50 % der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und zu zwei Dritteln entsprechend dem Verfahren an Oberschulen.

Das Auswahlverfahren an **Gymnasien** erfolgt mit einer **Eignungsfeststellung**, d. h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen. Die Eignung ist durch eine bestandene Eignungsprüfung in Form eines **Probeunterrichts** nachzuweisen. Dieser findet in zwei Durchläufen am **20./21. März** und am **27./28. März 2015** statt. Der Eignungsprüfung bedarf es nicht, wenn die Bildungsgangempfehlung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorliegt und die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 die Zahl sieben nicht übersteigt.

Ergänzend kann die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern führen. Bei gleicher Voraussetzung bzw. Eignung erhalten Schülerinnen und Schüler den Vorrang, für deren Aufnahme besondere Gründe sprechen.

Ihr besonderer Grund sollte auf dem Anmeldeformular angegeben werden. Was als besondere Gründe anerkannt werden kann, entscheidet die aufnehmende Schule.

Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschschule abgelehnt werden, gehen an die Zweitwunschschule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Bei Bedarf wird im LSA Regionalstelle Cottbus im Mai 2015 eine Ausgleichskonferenz für die Gymnasien durchgeführt. In dieser wird auf der Grundlage des Zweitwunsches bei bisher abgelehnten Schülerinnen und Schülern geprüft, ob ein Aufnahmeangebot von einem anderen bisher nicht beantragten Gymnasium gemacht werden kann. Ist dies der Fall, erfolgt sofort eine Information zu der sich die Eltern äußern können. Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist und die dieses Angebot ablehnen bzw. denen kein Angebot unterbreitet werden konnte, erhalten mit Postausgang **26. Mai 2015** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen sich bis zum **5. Juni 2015** dazu äußern. Mit diesen Terminen wird das **Zuweisungsverfahren** eingeleitet.

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Aufnahme- und Zuweisungsverfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Mit Postausgang vom 15. Juni 2015 erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 17.11.2014

gez. Ulrich Hirthe
Schulrat

Mein Kind kommt im Schuljahr 2015/16 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie bereits jetzt die Aufnahme an einem der drei Gymnasien in der Stadt Cottbus für die Bildung einer Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK) beantragen (s. Schulübersicht).

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist mindestens die **Notensumme 5** in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht **oder** erste Fremdsprache.

Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis** und eine **Empfehlung der Grundschule**.

Wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden, stellen Sie rechtzeitig auch den Antrag auf Erstellung eines Notenzeugnisses.

Sie beantragen dann bis zum **9. Januar 2015** die Erstellung einer **Empfehlung der Grundschule** und gegebenenfalls das **Notenzeugnis**. Sie erhalten die Unterlagen bis **20. Februar 2015**.

Sie melden Ihr Kind bis zum **27. Februar 2015** direkt an dem betreffenden **Gymnasium** an und legen der Anmeldung das **Halbjahreszeugnis der Klasse 4 als Notenzeugnis sowie die Empfehlung der Grundschule** bei.

Im Rahmen des **Aufnahmeverfahrens mit Eignungsfeststellung** wird am **21. März 2015** ein **prognostischer Test** durchgeführt. Die Aufnahme wird an der Erstwunschschule geprüft und bei Ablehnung an die Zweitwunschschule weitergeleitet.

Mit Postausgang **2. Juni 2015** erhalten Sie gegebenenfalls den **Aufnahmebescheid**.

Cottbus, den 17.11.2014

gez. Ulrich Hirthe
Schulrat

NICHT AMTLICHER TEIL

12	Schulleiter Schulleiterin	Fremdsprachenfolge		Profilierung und andere Besonderheiten	Ganztagsangebote	Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpäd. Förderbedarf	Tag der offenen Tür
		2. Fremdspr.*	3. Fremdspr.*				
Theodor-Fontane-Schule (Gesamtschule mit GOST) Kahrener Str. 16 03042 Cottbus Tel. 0355/715008 Fax: 722150 www.fontane-schule-cottbus.de	Herr Leesch	ab Klasse 7 Russisch Französisch auch ab Kl.11 Latein,Russisch Französisch	nur ab Kl. 11 Russisch Französisch Latein	bilingualer Unterricht in deut. u. engl. Sprache Differenzierung in klasseninternen Lerngruppen Abitur nach 13 Jahren	in gebundener Form Kantine; neugest. Freizeitbereich mit Schulclub, Bibliothek Fitnessraum; vielf. AG-Angebote	ja emotionale und soziale Ent- wicklung	24.01.2015 09.30 - 12.30 Uhr
Lausitzer Sportschule (Gesamtschule mit GOST) Linnéstr. 1-4 03050 Cottbus Tel. 0355/471091 Fax: 486330 www.sportschule-cottbus.de	Herr Neubert	Russisch Französisch (ab Kl. 9) Polnisch (ab Kl. 11)		Spezialschule für Sport # Fußball/Handball/ Turnen/Leichtathletik/ Radsport/Volleyball/BMX/ Trampolin	in gebundener Form Sport-AG Web-Team Bibliothek	ja	07.11.2014
Paul-Werner-Oberschule Bahnhofstr. 11 03046 Cottbus Tel. 0355/23727 Fax: 3831960 www.paulwerneroberschule.de	Herr Paulenz	Französisch Sorbisch/ Wendisch	Russisch Sorbisch/ Wendisch	WP Darstellen und Gestalten ab Kl. 7 Praxislernen und Berufsorientierung Informatik ab Klasse 7	in gebundener Form Sport AG's Tanz, Schulcafé Schülerclub Informatik	ja Lernen	17.01.2015 09.00 - 12.00 Uhr
Sachsendorfer Oberschule Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus www.saos.de	Frau Ehlert	Französisch Russisch		WP Sport Praxislernen Informatik ab Klasse 7 Schule mit hervorragender Berufsorientierung	in gebundener Form Schulclub, Schülercafé Sport AG's Zirkus/AG Comic/RAP Informatik	ja Hören , Lernen und Sprache	14.01.2015 16.00 - 19.00 Uhr
Niedersorbisches Gymnasium Sielower Str. 37 03044 Cottbus Tel. 0355/381140 Fax: 3811417 www.nsg-cottbus.de	Frau Hille-Sickert	Sorbisch/ Wendisch	Latein Französisch	Spezialschule für sorbisch/wendische Sprache und Kultur # bilingualer Unterricht ges.-sprachl.Begabtenf. Comenius-Projektschule Partnersch.Tschechien Norwegen LuBK 5*	in offener Form für 5.u.6.Klassen, in teilweise gebundener Form für 7.u.8.Klassen ca. 30 AG's Comenius-Projektschule Schule o. Rassismus	ja	10.01.2015 09.00 - 13.00 Uhr
Ludwig-Leichhardt-Gymnasium Hallenser Straße 11 03046 Cottbus Tel. 0355/22430 Fax: 0355/23279 www.llygm.de	Herr Wegener	Französisch Latein Japanisch		MoSeS-Schule bilinguale Unterrichts- angebote in Geschichte Partnerschule in Japan	in offener Form 30 versch. Angebote Bereiche: Kunst, Musik, Sprache, Theater, Nawi.,Sport	ja	10.01.2015 09.00 - 12.00 Uhr
Humboldt Gymnasium Schmellwitzer Weg 2 03046 Cottbus Tel. 0355/821122 Fax: 822223 www.humboldt-gymnasium.eu E-mail: humboldt-gymnasium-cottbus@t-online.de	Herr Dr. Wagner	Französisch Polnisch Latein		Europaschule bilingualer Unterricht in Geografie u. Geschichte deutsch-poln. Projekt Schule ohne Rassismus Schule mit Courage	AG's und Projekte zur Förderung der fremdsprachlichen Kompetenz, Cambridge Sprachzertifikat, Berufs- und Studienorientierung	ja	06.12.2014 09.00 - 12.00 Uhr
Max-Steenbeck-Gymnasium Universitätsstraße 18 03046 Cottbus Tel. 0355/ 714061 Fax: 726422 www.steenbeck-gymnasium.de E-mail: kaessner@steenbeck-gymnasium.de	Herr Käßner	Französisch Russisch Latein		Spezialschule für Mathematik, Natur- wissenschaften, Technik und Informatik # Begabtenförderung LuBK 5*	in offener Form über 40 AG's in allen Bereichen d. Begabtenförderung im Profil, Training für MINT-Wettbewerbe	ja	06.12.2014
Pückler-Gymnasium Hegelstraße 1 u. 4 03050 Cottbus Tel. 0355/48674380 Fax: 486743858 www.spreeland-gymnasium.de	Herr Dr. Friedemann	Französisch Russisch Latein	Französisch Russisch Latein*	künstlerisch- musischer Zweig in der Sek.- I sowie Begabtenförderung LuBK 5*	in teilweise gebundener Form Jahrgangsstufe 7 - 9	ja	06.12.2014
Evangelische Schule Cottbus Gymnasium Elisabeth-Wolf-Str. 72 03046 Cottbus Tel. 0355/7536800 buero@ev-gymnasium-cottbus.de	Herr Kaiser	Spanisch Französisch	Latein ab Klasse 9	christlich musisch weltoffen Religion, keine LER	in offener Form	ja	06.12.2014 10.00 - 14.00 Uhr
Freie Waldorfschule Schule in freier Trägerschaft Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Tel. 0355/473242 Fax: 0355/4838025 cottbus@waldorf.net	Geschäftsführer Herr Donath Frau Menges	Russisch Englisch ab Klasse 1		Waldorfpädagogik ganzheitliche Ausbildung Epochenunterricht musisch-künstlerisch- handwerklich Abitur nach 13 Jahren	teilweise gebundener Form ca. 7 AG's insbes. mit instrumen- tal-musischer Aus- richtung	ja	17.01.2015 10.00 - 14.00 Uhr

* Angebot nach Bedarf, d.h. nur ab einer bestimmten Schülerzahl wird eine entsprechende Klasse bzw. ein Kurs gebildet.

besonderes Verfahren zur Aufnahme !

Auch für Schülerinnen und Schüler an Oberschulen ist der Weg zum Abitur offen. Hier haben die Gesamtschulen und Oberstufenzentren die entsprechenden Angebote (z.B. OSZ I in Cottbus, OSZ Lausitz in Senftenberg und OSZ Elbe-Elster in Falkenberg).